



EDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren  
CDIP Confédération suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique  
CDPE Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione  
CDEP Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF

## Lehrerinnen und Lehrer und anderes Personal im Bildungsbereich

Kapitel 8 des Schweizer Beitrags für die Datenbank «Eurybase – The database on education systems in europe» (EDK/IDES [Stand 5. November 2007])

Dieses Kapitel wurde im Rahmen des schweizerischen Beitrags an die Datenbank Eurybase des Europäischen Informationsnetzes Eurydice der Europäischen Union konzipiert. Eurybase ist eine Datenbank zu den Bildungssystemen in Europa. Der Schweizer Beitrag ist das Resultat einer Zusammenarbeit zwischen dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

Zurzeit ist es nicht möglich, den schweizerischen Beitrag in dem internationalen Kontext zu zeigen, für den er konzipiert ist, nämlich in einer relationalen Datenbank (Eurybase), die internationale Überblicke und Vergleiche zulässt. Deshalb enthält er auch gewisse Redundanzen zwischen den einzelnen Kapiteln und Unterkapiteln.

- Eurybase – The database on education systems in Europe: [http://www.eurydice.org/portal/page/portal/Eurydice/DB\\_Eurybase\\_Home](http://www.eurydice.org/portal/page/portal/Eurydice/DB_Eurybase_Home)
- Eurydice – The information network on education in Europe: <http://www.eurydice.org/portal/page/portal/Eurydice>
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): [http://www.sbf.admin.ch/htm/index\\_de.php](http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php)
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

## Inhaltsverzeichnis

8.	Lehrerinnen und Lehrer und anderes Personal im Bildungsbereich.....	3
8.1.	Erstausbildung der Lehrerinnen und Lehrer .....	3
8.1.1.	Geschichtlicher Überblick.....	3
8.1.2.	Laufende Debatten .....	4
8.1.3.	Rechtliche Grundlagen.....	5
8.1.4.	Einrichtungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung .....	7
8.1.5.	Zulassungsbedingungen .....	9
8.1.6.	Curriculum, Spezialisierung.....	12
8.1.7.	Evaluation, Abschlusszeugnisse .....	17
8.1.8.	Alternative Ausbildungsgänge .....	20
8.2.	Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen .....	20
8.2.1.	Geschichtlicher Überblick.....	20
8.2.2.	Laufende Debatten .....	22
8.2.3.	Rechtliche Grundlagen.....	22
8.2.4.	Bedarfsplanung.....	24
8.2.5.	Beschäftigungszugang.....	25
8.2.6.	Beruflicher Status.....	25
8.2.7.	Vertretungsmassnahmen .....	26
8.2.8.	Unterstützungsangebote für Lehrpersonen .....	26
8.2.9.	Evaluation der Lehrpersonen .....	27
8.2.10.	Weiterbildung .....	28
8.2.11.	Gehalt .....	29
8.2.12.	Arbeitszeit und Urlaub.....	30
8.2.13.	Beruflicher Aufstieg und Beförderung.....	31
8.2.14.	Versetzung.....	32
8.2.15.	Anstellung und Entlassung.....	32
8.2.16.	Pensionierung.....	34
8.3.	Leitungspersonal in Bildungsinstitutionen .....	34
8.3.1.	Einstellungsvoraussetzungen.....	35
8.3.2.	Beschäftigungsbedingungen .....	35
8.4.	Personal im Bereich der Bildungsqualitätskontrolle.....	35
8.4.1.	Einstellungsvoraussetzungen.....	35
8.4.2.	Beschäftigungsbedingungen .....	36
8.5.	Personal mit Zuständigkeit für Unterstützungs- und Beratungsangebote .....	36
8.6.	Weiteres Personal im Bildungswesen .....	37
8.7.	Statistische Daten .....	39

## **8. Lehrerinnen und Lehrer und anderes Personal im Bildungsbereich**

### **8.1. Erstausbildung der Lehrerinnen und Lehrer**

#### **8.1.1. Geschichtlicher Überblick**

Während die Ausbildung der Lehrpersonen für die Sekundarstufe I und II auf der Tertiärstufe – mehrheitlich an Universitäten – stattfand, wurden Lehrpersonen für die Primarstufe während mehr als 150 Jahren vorwiegend auf Sekundarstufe II in so genannten Seminaren ausgebildet. In den 1990er-Jahren zeichnete sich eine Verschiebung dieser Ausbildung von der Sekundarstufe II auf die Tertiärstufe ab. 1993 legte die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die Thesen zur Entwicklung Pädagogischer Hochschulen vor. 1995 beschloss die EDK in ihren Empfehlungen zur Lehrerbildung und zu den Pädagogischen Hochschulen, Lehrpersonen künftig auf der Tertiärstufe auszubilden und damit die gesamte Lehrerinnen- und Lehrerbildung mit folgenden Zielen zu reformieren:

- Sicherung und Steigerung der Qualität der Lehrerinnen- und Lehrerbildung;
- ein späterer Berufswahlentscheid;
- eine vertiefte Ausbildung auf Hochschulniveau aufbauend auf einer gymnasialen Maturität;
- die gesamtschweizerische Anerkennung der Lehrdiplome;
- Verbesserung der beruflichen Mobilität;
- Kompatibilität mit dem europäischen Umfeld.

Der Übergang vom Seminar zur Pädagogischen Hochschule (PH) ist verbunden mit einem verstärkten Wissenschafts- und Forschungsbezug in der Ausbildung der Lehrpersonen sowie mit der Erweiterung des Leistungsauftrags der Pädagogischen Hochschulen (vgl. 8.1.4.).

Pädagogische Hochschulen (PH) gehören typologisch zu den Fachhochschulen (FH) (vgl. 8.1.3.; 8.1.4.). Wobei die Organisation und Finanzierung den Kantonen obliegt.

Für die koordinierte Förderung des Aufbaus der Pädagogischen Hochschulen (PH) und deren Integration ins schweizerische Hochschulsystem ist der Fachhochschulrat (FHR) Steuerungs- und Koordinationsorgan (vgl. 2.3.1.). Unterstützt wird der Fachhochschulrat (FHR) von der 2002 gegründeten Schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP; vgl. 2.6.3.).

Die Tertiarisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ab 2001 führte zu einer Strukturvereinfachung und zu einer räumlichen Zentralisierung der Ausbildungslandschaft. Die Strukturen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung vor der Tertiarisierung waren sehr vielfältig; Instrumente für die interkantonale Koordination und Harmonisierung standen bis 1990 kaum zur Verfügung. Basierend auf der Interkantonalen Vereinbarung über Ausbildungsabschlüsse von 1993 erliess die Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) verschiedene Reglemente über die Anerkennung von Lehrdiplomen (Anerkennungsreglemente) (vgl. 8.1.3.). Diese enthalten Minimalanforderungen, deren Einhaltung als Mindestvoraussetzung für die gesamtschweizerische Anerkennung der Lehrdiplome gilt und somit die Mobilität der Lehrpersonen gewährleistet.

Der Fachhochschulrat (FHR) erliess 2002 Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen (FH) und den Pädagogischen Hochschulen (PH); bis 2010 sollen alle Studiengänge auf das neue Studienmodell umgestellt sein. 2005 wurden die Anerkennungsreglemente dahingehend geändert, dass die formalen Grundlagen für die Umstellung der Studiengänge der Lehrerinnen- und Lehrerbildung auf die Bachelor- und Masterstudiengänge gegeben sind. Die Umstellungen erfolgen laufend; ab 2008 müssen sämtlichen neuen Studiengänge gemäss dem neuen System gestartet werden.

- Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993: <http://edudoc.ch/record/2017/>
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999: <http://edudoc.ch/record/2026/>
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999: <http://edudoc.ch/record/2027/>
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998: <http://edudoc.ch/record/2024/>
- Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000: <http://edudoc.ch/record/2028/>
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998: <http://edudoc.ch/record/2025/>
- Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen vom 5. Dezember 2002: <http://edudoc.ch/record/2046/>
- Thesen zur Entwicklung Pädagogischer Hochschulen (EDK, 1993): <http://edudoc.ch/record/17489/>
- Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Lehrerbildung und zu den Pädagogischen Hochschulen vom 26. Oktober 1995
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Schweizerischer Fachhochschulrat (FHR): [http://www.edk.ch/d/EDK/Geschaefte/framesets/mainFH\\_d.html](http://www.edk.ch/d/EDK/Geschaefte/framesets/mainFH_d.html)
- Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP): <http://www.cohep.ch/>

### 8.1.2. Laufende Debatten

Im Rahmen der **Hochschullandschaft Schweiz** (vgl. 6.2.1.) sollen auch die Pädagogischen Hochschulen (PH) in den schweizerischen Hochschulraum integriert und in die Gesamtsteuerung des Hochschulwesens einbezogen werden. Demzufolge sollen die Pädagogischen Hochschulen in das künftige Bundesgesetz über den Hochschulraum (vgl. 6.2.1.; 6.3.1.) aufgenommen werden, wobei sie weiterhin ausschliesslich kantonal finanziert werden.

Die Umstellung der Pädagogischen Hochschulen (PH) auf das **zweistufige Studiensystem nach Bologna** erfolgt laufend (vgl. 8.1.1.).

Der erweiterte Leistungsauftrag (vgl. 8.1.4.) stellt für die Pädagogischen Hochschulen (PH) eine Kernaufgabe dar. Hinsichtlich der vollständigen Integration in die Hochschullandschaft müssen noch weitere Anstrengungen unternommen werden, insbesondere in der Anpassung der Lehr- und Lernformen an einen Hochschulbetrieb, in der Qualifikation der Dozierenden sowie in der Forschung und Schwerpunktbildung. Die Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) haben ein Projekt lanciert, um die **berufsfeldbezogene Forschung und die Dienstleistungen** der Pädagogischen Hochschulen (PH) gesamtschweizerisch zu koordinieren (vgl. 9.6.).

Im Bereich der **Nach- und Zusatzqualifizierung für Dozierende** sind Institutionen von Pädagogischen Hochschulen (PH) daran, ein spezifisches Angebot aufzubauen. Die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) und die Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP), begleitet von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), haben 2004 ein Projekt lanciert, das den Aufbau der wissenschaftlichen Fachdidaktik an den universitären Hochschulen (UH) und Pädagogischen Hochschulen sicherstellen und koordinieren soll. Im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sollen genügend Fachdidaktik-Dozierende qualifiziert und die Forschung auf diesem Gebiet etabliert werden.

Die schweizerischen Fachhochschulen (FH) sind in **Abkommen über die Gleichwertigkeit im Hochschulbereich im nahe liegenden Ausland** sukzessive aufgenommen worden. Die

Pädagogischen Hochschulen (PH) sind in das Abkommen mit Deutschland integriert; Bestrebungen zur Ausdehnung der Abkommen mit anderen Ländern sind im Gange.

Die **Ausbildung von Berufsbildungsverantwortlichen** ist durch das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) und die Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt worden (vgl. 8.1.3.). Durch die Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) (vgl. 8.1.6.) verfügt die Berufsbildung erstmals über einheitlich konzipierte Mindestanforderungen für die praktische und die schulische Lehrtätigkeit von Berufsbildungsverantwortlichen. Auf der Grundlage dieser Rahmenlehrpläne und gestützt auf die Berufsbildungsverordnung (BBV) entwickeln die Anbieter nun Bildungsgänge. Die neue Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche ist für die Koordination und Anerkennung der Diplome für Berufsbildungsverantwortliche zuständig (vgl. 8.1.4.). Das bisherige Schweizerische Institut für Berufspädagogik (SIBP) ist 2006 durch das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) ersetzt worden. Das EHB ist das Kompetenzzentrum des Bundes für Lehre und Forschung in der Berufspädagogik, der Berufsbildung und der Berufsentwicklung. Durch den Wechsel des SIBP zum EHB werden die Ausbildungsgänge für Berufsbildungsverantwortliche an die neuen gesetzlichen Grundlagen gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG) angepasst. Die Ausbildungsgänge werden hochschulkonform konzipiert und somit auch an die Bologna-Deklaration angepasst.

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG): in Erarbeitung
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_10.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html)
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_101.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html)
- Abkommen vom 20. Juni 1994 zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0\\_414\\_991\\_361.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_414_991_361.html)
- Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche (BBT, 2006): <http://edudoc.ch/record/1015/>
- Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP): <http://www.cohep.ch/>
- Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS): <http://www.crus.ch/>
- Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche: <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00484/index.html?lang=de>
- Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB): [http://www.sibp.ch/top\\_1.cfm](http://www.sibp.ch/top_1.cfm)
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

### 8.1.3. Rechtliche Grundlagen

#### Pädagogische Hochschulen (PH)

- Die Pädagogischen Hochschulen (PH) gehören typologisch zu den Fachhochschulen (FH), stehen aber unter kantonalen Regelungskompetenz und werden in kantonalen Gesetzen geregelt.
- Die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 (von 2003) gilt auch für die Pädagogischen Hochschulen (PH). Sie regelt den interkantonalen Zugang zu den Fachhochschulen (FH) und Pädagogischen Hochschulen sowie die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern von Fachhochschulen

und Pädagogischen Hochschulen leisten. Durch die geplante Hochschullandschaft Schweiz werden die rechtlichen Grundlagen entsprechend angepasst werden müssen (vgl. 6.2.1.; 6.3.1.).

- Gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen von 1993 hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) verschiedene Anerkennungsreglemente für Lehrdiplome erlassen. Sie zielen auf die gesamtschweizerische Anerkennung der Diplome und damit auf die Kontrolle der Qualität der Abschlüsse. Die Kantone verpflichten sich, allen Inhaberinnen und Inhabern eines anerkannten Ausbildungsabschlusses den gleichen Zugang zum Stellenmarkt zu ermöglichen. Die Anerkennungsreglemente enthalten Minimalanforderungen betreffend Ausbildungsziele und -inhalte, Studiendauer, Zulassungsvoraussetzungen oder Qualifikation der Dozierenden und Praxislehrpersonen. Damit ist die Grundlage für die Anerkennung kantonalen Ausbildungsabschlüsse in der Schweiz und – unter Berücksichtigung internationaler Abkommen – die Anerkennung ausländischer Abschlüsse gegeben. Somit ist die berufliche Mobilität der Lehrpersonen in den Kantonen gewährleistet. Für die Lehrpersonen bedeutet dies, eine Freizügigkeit innerhalb der Schweiz und für die Hochschulen die Partizipation an der interkantonalen Finanzierung.

Es gelten u.a. folgende Rechtsgrundlagen:

- Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen von 1993 (Diplomvereinbarung);
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe von 1999;
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I von 1999;
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen von 1998;
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik von 1998 (im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen [NFA] steht eine Totalrevision an; vgl. 10.2.).
- Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie von 2000;
- Reglement über die Benennung der Diplome sowie der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement).

### **Ausbildung von Berufsbildungsverantwortlichen**

Der Bund regelt die Berufsbildung (vgl. 2.3.2.) und somit auch die Ausbildung von Berufsbildungsverantwortlichen:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) von 2002;
- die Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) von 2003 regelt u.a. die Ausbildung von Berufsbildungsverantwortlichen und sieht die Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche vor; diese Kommission ist für die Koordination und Anerkennung der Diplome für Berufsbildungsverantwortliche sowie für die Benennung und Aufsicht der Institutionen, die eidgenössisch anerkannte Diplome abgeben, zuständig (vgl. 8.1.4.).
- die Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen von 2005 regelt die Ausbildung von Lehrpersonen an höheren Fachschulen (FH);
- beide Verordnungen sind rechtliche Grundlagen für die Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT).

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_10.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html)
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_101.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html)
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_101\\_61.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html)
- Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003: <http://edudoc.ch/record/2011/>
- Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993: <http://edudoc.ch/record/2017/>
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999: <http://edudoc.ch/record/2026/>
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999: <http://edudoc.ch/record/2027/>
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998: <http://edudoc.ch/record/2024/>
- Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000: <http://edudoc.ch/record/2028/>
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998: <http://edudoc.ch/record/2025/>
- Reglement über die Benennung der Diplome und der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005: <http://edudoc.ch/record/2029/>
- Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf vom 17. Juni 2004: <http://edudoc.ch/record/2030/>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche (BBT, 2006): <http://edudoc.ch/record/1015/>
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
- Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche: <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00484/index.html?lang=de>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

#### 8.1.4. Einrichtungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

- Die **Ausbildung von Lehrpersonen für die Vorschul-, Primar- sowie Sekundarstufe I und Sekundarstufe II Allgemeinbildung** erfolgt zum grössten Teil an einer der 13 Pädagogischen Hochschulen (PH), zu einem kleinen Teil an weiteren Einrichtungen (universitäre Hochschulen (UH) und Institutionen im tertiären Bereich). Die Pädagogischen Hochschulen gehören typologisch zu den Fachhochschulen (FH). Im Unterschied zu Fachhochschulen, die durch ein Bundesgesetz geregelt werden, sind die Mindestanforderungen an die Diplome der Pädagogischen Hochschulen durch das Diplomanerkennungsrecht der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) geregelt. Trägerschaften sind sowohl bei den Fachhochschulen als auch bei den Pädagogischen Hochschulen einer oder mehrere Kantone. Die Pädagogischen Hochschulen werden ausschliesslich durch die Kantone finanziert. Eine Pädagogische Hochschule kann mehrere Standorte aufweisen. Wie die Fachhochschulen haben die Pädagogischen Hochschulen ihren Leistungsauftrag in der Lehre (Ausbildung, Berufseinführung, Weiterbildung), in berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung sowie im Erbringen von Dienstleistungen (Beratung und weitere Dienstleistungen). Mit dem erweiterten Leistungsauftrag im Rahmen der Tertiärisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung haben viele Pädagogische Hochschulen in diesen Aufgaben Neuland betreten.

- **Pädagogisch-therapeutische Studiengänge in Schulischer Heilpädagogik, in Logopädie und in Psychomotoriktherapie** werden von Pädagogischen Hochschulen (PH), universitären Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH) angeboten.
- **Lehrpersonen für Bildnerische Gestaltung und Lehrpersonen im Bereich Musik an Maturitätsschulen** erhalten ihre Ausbildung an Hochschulen für Gestaltung und Kunst (HGK) bzw. Musikhochschulen, die zu den Fachhochschulen (FH) gehören. Es existieren konsekutive Studiengänge (Fachausbildung an der entsprechenden Fachhochschule [FH] und anschliessende berufsbezogene pädagogische Ausbildung in der Regel an einer Lehrerbildungsinstitution) oder eine integrierte pädagogische Ausbildung während der Fachausbildung.
- **Lehrpersonen im Bereich Sport** können ihre Ausbildung an universitären Hochschulen (UH) absolvieren; zum fachwissenschaftlichen Studium mit universitärem Abschluss erfolgt parallel oder im Anschluss die Zusatzausbildung zur Lehrperson im Bereich Sport. Pädagogische Hochschulen (PH) sowie die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM) bieten Ausbildungsgänge für Sportlehrpersonen auf der Ebene Fachhochschule (FH) bzw. Pädagogische Hochschule an.
- **Berufsbildungsverantwortliche:** Diplome und Ausweise für Berufsbildungsverantwortliche können alle diejenigen Institutionen und sonstigen Anbieter abgeben, deren Bildungsangebote vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) auf Antrag der neuen Eidgenössischen Kommission für Berufsbildungsverantwortliche anerkannt sind. Die Ausbildungsgänge müssen den Anforderungen der Berufsbildungsgesetzgebung (vgl. 8.1.3.) entsprechen und die Mindeststandards der Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche des BBT erfüllen (vgl. 8.1.6.). Über die Anerkennung von Diplomen oder Kursausweisen von verbandsinternen Bildungsgängen für Berufsbildner und -bildnerinnen in Lehrbetrieben entscheidet der Kanton, in dem der Bildungsgang durchgeführt wird; handelt es sich um gesamtschweizerisch (bzw. in mehreren Kantonen) angebotene Bildungsgänge für Berufsbildner und -bildnerinnen in Lehrbetrieben ist das BBT für die Anerkennung zuständig.

Seit 2006 bietet das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB; vgl. 8.1.2.) Diplom- und Zertifikatsausbildungsgänge für Berufsbildungsverantwortliche an (vgl. 8.1.6.). Das EHB hat seine gesetzliche Grundlage im Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG). Es besitzt je einen Standort in der deutsch-, in der französisch- und in der italienischsprachigen Schweiz. Andere Hochschulen (universitäre Hochschulen [UH], Pädagogische Hochschulen [PH]) oder weitere öffentliche oder private Einrichtungen können ebenfalls Ausbildungsgänge für Berufsbildungsverantwortliche anbieten. Die berufspädagogische Ausbildung von Lehrpersonen für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität sowie von Lehrpersonen für höhere Fachschulen (HF) findet auf Hochschulebene statt.

- Für **Dozierende an Hochschulen** bieten Hochschulen oder Dienstleistungszentren spezifische Weiterbildungs- und Beratungsangebote im Bereich der Hochschuldidaktik an (vgl. 8.1.2.). Das Angebot beruht in der Regel auf Freiwilligkeit.
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_10.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html)
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_101.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html)

- Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche (BBT, 2006):  
<http://edudoc.ch/record/1015/>
- Pädagogische Hochschulen (PH) und Einrichtungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung:  
<http://www.cohep.ch/> → PH/HEP
- Kunst- und Musikhochschulen: <http://www.crus.ch/information-programme/anererkennung-swiss-enic/rechte-navigation/anerkannte-schweizer-hochschulen.html>
- Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM):  
<http://www.baspo.admin.ch/internet/baspo/de/home/ausbildung00/ausbildung00b.html>
- Universitäre Hochschulen (UH): <http://www.crus.ch/information-programme/die-schweizer-universitaeten/rechte-navigation/homepages-der-universitaeten.html>
- Fachhochschulen (FH):  
<http://www.kfh.ch/index.cfm?nav=2&CFID=1714777&CFTOKEN=90679926>
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT):  
<http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
- Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche:  
<http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00484/index.html?lang=de>

### 8.1.5. Zulassungsbedingungen

Die Zulassung zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung für die Vorschul-, Primar- und Sekundarstufe I sowie Sekundarstufe II Allgemeinbildung und für pädagogisch-therapeutischen Studiengänge wird auf zwei Ebenen geregelt:

- Die Anerkennungsreglemente der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) enthalten Mindestvorgaben (vgl. 8.1.3.);
- die Umsetzung durch die Kantone kann – unter Einhaltung der Mindestvorgaben – unterschiedlich ausfallen. Es bleibt den Pädagogischen Hochschulen (PH) freigestellt, zusätzlich zu den Mindestvorgaben der Diplomanerkennung weitere Anforderungen für den Zugang zum Studium zu erlassen.

#### Lehrpersonen der Vorschulstufe und Primarstufe

- Die Zulassung zum Studium erfordert grundsätzlich einen schweizerischen Maturitätsausweis (vgl. 5.17.2.1.) oder ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom oder ein Abschluss einer Fachhochschule (FH) oder ein eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis und bestandene Ergänzungsprüfung gemäss Passerellenreglement (Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen; vgl. 5.18.2.2.);
- zum Studium zugelassen werden können auch Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten Fachmaturitätszeugnisses für das Berufsfeld Pädagogik;
- sofern Kandidatinnen und Kandidaten vor Studienbeginn mit einer Ergänzungsprüfung den Äquivalenznachweis zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik erbringen, können auch Inhaberinnen und Inhaber zum Studium zugelassen werden, die einen anerkannten Fachmittelschulabschluss oder ein Zertifikat einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS) oder einer anerkannten Handelsmittelschule besitzen sowie Berufsleute, die über ein eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis oder einen Abschluss einer mindestens dreijährigen, anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen;
- führt die Ausbildung ausschliesslich zum Diplom für die Vorschulstufe, können auch Absolventen und Absolventinnen von Fachmittelschulen (FMS) und von den dreijährigen anerkannten Diplommittelschulen (DMS) zugelassen werden (vgl. 5.18.2.1.).

## Lehrpersonen der Sekundarstufe I

- Die Zulassung zum Studium erfordert einen schweizerischen Maturitätsausweis (vgl. 5.17.2.1.) oder ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe oder den Abschluss einer Fachhochschule (FH) oder ein eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis und bestandene Ergänzungsprüfung gemäss Passerellenreglement (Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen; vgl. 5.18.2.2.);
- Kandidatinnen und Kandidaten die über ein Fachmaturitätszeugnis, über einen anerkannten Fachmittelschulabschluss, über ein eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis oder über einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen, können zur Ausbildung zugelassen werden, sofern sie mittels einer Ergänzungsprüfung vor Beginn des Studiums einen Allgemeinwissensstand aufweisen können, der einem schweizerischen Maturitätsausweis entspricht. (Der Fächerkanon und das Niveau der Ergänzungsprüfung entsprechen demjenigen der Ergänzungsprüfung gemäss Passerellenreglement für Inhaber und Inhaberinnen eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses).

## Lehrpersonen an allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II

Die Unterrichtsbefähigung an Maturitätsschulen setzt einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss einer Hochschule voraus. Die berufsbezogene Ausbildung kann entweder während der fachwissenschaftlichen Ausbildung (integrierter Studiengang) oder nach dieser (konsekutiver Studiengang) an einer universitären Hochschule (UH), Fachhochschule (FH) oder Pädagogischen Hochschule (PH) erfolgen.

## Diplome pädagogisch-therapeutischer Berufe

- **Schulische Heilpädagogik**  
Zugelassen werden Kandidaten und Kandidatinnen mit einem anerkannten Diplom für den Unterricht an Regelklassen der Vorschule oder der obligatorischen Schule (Bachelor- bzw. Masterabschluss).  
Ebenfalls zugelassen werden können Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms in einem verwandten Studienbereich; diese Personen müssen Zusatzleistungen, die für den Unterricht an Regelklassen befähigen, erbringen.
- **Logopädie und Psychomotoriktherapie**  
Zur Abklärung der beruflichen Eignung wird ein Aufnahmeverfahren durchgeführt.  
Zugelassen werden Kandidaten und Kandidatinnen mit einem schweizerischen Maturitätsausweis (vgl. 5.17.2.1.) oder mit einem anerkannten Lehrdiplom oder einem Fachhochschulabschluss oder Personen, mit eidgenössischem Berufsmaturitätszeugnis und bestandener Ergänzungsprüfung gemäss Passerellenreglement (Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen).  
Kandidaten und Kandidatinnen, die über ein Fachmaturitätszeugnis, über einen Fachmittelschulabschluss, über ein eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis oder über einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen, können zur Ausbildung zugelassen werden, sofern sie mittels einer Ergänzungsprüfung vor Beginn des Studiums einen Allgemeinwissensstand nachweisen können, der dem Niveau eines schweizerischen Maturitätsausweises entspricht. (Der Fächerkanon und das Niveau der Ergänzungsprüfung entsprechen demjenigen der Ergänzungsprüfung gemäss

Passerellenreglement für Inhaber und Inhaberinnen eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses).

## Berufsbildungsverantwortliche

Die Berufsbildungsgesetzgebung (Bundesgesetz über die Berufsbildung Art. 45 ff.; Verordnung über die Berufsbildung Art. 44ff.; Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements [EVD] über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen Art. 12) legt für Berufsbildungsverantwortliche die fachlichen Voraussetzungen fest; die Anbieter können weitere Zulassungsbedingungen vorsehen:

- **Berufsbildner und -bildnerinnen im Lehrbetrieb** (Definition; vgl. 8.1.6.) verfügen über:
  - ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis auf dem Gebiet, in dem sie bilden oder eine gleichwertige Qualifikation;
  - zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet.
- **Andere Berufsbildner und -bildnerinnen** (Definition; vgl. 8.1.6.) verfügen über:
  - einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten;
  - zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet.
- **Lehrpersonen für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität für die allgemeine Bildung** (Definition; vgl. 8.1.6.) verfügen:
  - über eine Lehrbefähigung für die obligatorische Schule oder über eine Lehrbefähigung für Maturitätsschulen oder über einen Hochschulabschluss im entsprechenden Gebiet;
  - über betriebliche Erfahrungen von mindestens sechs Monaten.
  - Das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) sieht zusätzlich eine Anstellung an einer Berufsfachschule mit mindestens einjähriger Unterrichtserfahrung sowie die Empfehlung der Berufsfachschule aufgrund einer pädagogisch-didaktischen Eignungsabklärung sowie ein Aufnahmegespräch vor (die Ausbildung erfolgt berufsbegleitend).
- **Lehrpersonen für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität für die berufskundliche Bildung** (Definition; vgl. 8.1.6.) verfügen:
  - über einen Abschluss der höheren Berufsbildung (zusätzlich eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis oder Nachweis über eine entsprechende Allgemeinbildung) oder einen Hochschulabschluss auf dem Gebiet, in dem sie ausbilden;
  - betriebliche Erfahrungen von mindestens sechs Monaten.
  - Das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) sieht zusätzlich eine Anstellung an einer Berufsfachschule mit mindestens einjähriger Unterrichtserfahrung sowie die Empfehlung der Berufsfachschule aufgrund einer pädagogisch-didaktischen Eignungsabklärung sowie ein Aufnahmegespräch vor (die Ausbildung erfolgt berufsbegleitend).
- **Lehrpersonen für höhere Fachschulen (HF)** (Definition; vgl. 8.1.6.) verfügen:
  - über einen Abschluss einer höheren Fachschule (zusätzlich eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis oder Nachweis über eine entsprechende Allgemeinbildung) oder über eine gleichwertige Qualifikation oder über einen Hochschulabschluss in dem Gebiet, in dem sie ausbilden;
  - berufliche Praxis im Lehrgebiet.
  - Das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) sieht zusätzlich eine Anstellung an einer höheren Fachschule (HF) mit mindestens einjähriger

Unterrichtserfahrung sowie die Empfehlung der Berufsfachschule aufgrund einer pädagogisch-didaktischen Eignungsabklärung sowie ein Aufnahmegespräch vor (die Ausbildung erfolgt berufsbegleitend).

## Dozierende an Hochschulen

Die Zulassungsbedingungen für Weiterbildungsangebote im Bereich der Hochschuldidaktik sind abhängig von den jeweiligen Kursen. Teilweise werden eine Lehrtätigkeit im tertiären Bereich oder in der Weiterbildung bzw. entsprechende Erfahrungen vorausgesetzt.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_10.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html)
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_101.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html)
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_101\\_61.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html)
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999: <http://edudoc.ch/record/2026/>
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999: <http://edudoc.ch/record/2027/>
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998: <http://edudoc.ch/record/2024/>
- Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000: <http://edudoc.ch/record/2028/>
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998: <http://edudoc.ch/record/2025/>
- Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) vom 4. März 2004/Verordnung über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen vom 19. Dezember 2003: <http://edudoc.ch/record/2023/>
- Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche (BBT, 2006): <http://edudoc.ch/record/1015/>
- Pädagogische Hochschulen (PH) und Einrichtungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung: <http://www.cohep.ch/> → PH/HEP
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

### 8.1.6. Curriculum, Spezialisierung

#### Lehrpersonen der Vorschulstufe und der Primarstufe

Das Angebot umfasst Studiengänge für die Vorschulstufe, die Primarstufe und kombinierte Studiengänge für die Vorschulstufe/Primarstufe; es sind unterschiedliche Diplomkategorien möglich:

- nur Vorschulstufe;
- Vorschulstufe/1. bis 2. Klasse;
- Vorschulstufe/1. bis 3. Klasse;
- Vorschulstufe/1. bis 5. Klasse;
- Vorschulstufe/1. bis 6. Klasse;
- 1. bis 6. Klasse;
- 3. bis 6. Klasse.

Das Studium umfasst 180 ECTS-Punkte und dauert drei Jahren. Die Ausbildung zeichnet sich durch einen hohen Praxisbezug aus; die berufspraktische Ausbildung umfasst 36 bis 54 ECTS-Punkte.

Wesentliche Teile des Studiums sind:

- Stufen- und Fachdidaktik;
- fachliche Ausbildung mit interdisziplinären Anteilen;
- erziehungswissenschaftliche Ausbildung;
- Bezüge zu Forschung und Entwicklung des Berufsfeldes.

Die Befähigung zum Unterricht kann in allen Fachbereichen (Generalist/Generalistin) oder in einem breiten Spektrum der Fachbereiche (Fächergruppenlehrerin/Fächergruppenlehrer) erfolgen. In der Regel werden die Lehrpersonen für ein breites Fächerspektrum ausgebildet (acht bis neun Fächer). Einige Pädagogische Hochschulen (PH) weichen vom „Allround-Prinzip“ ab und beschränken die Fächerzahl ihrer Studierenden auf sechs bis sieben Fächer. Abgeschlossen wird mit einem Bachelordiplom (vgl. 8.1.7.).

Die Lerninhalte werden in der Regel modularisiert angeboten. Ein Teilzeitstudium ist an verschiedenen Pädagogischen Hochschulen (PH) möglich; was zu einer Verlängerung des Studiums führt.

### **Lehrpersonen der Sekundarstufe I**

Das Studium verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung. Es umfasst 270 bis 300 ECTS-Punkte. Das Studium dauert viereinhalb bis fünf Jahre. Mindestens 120 ECTS-Punkte werden für die fachlich-fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung aufgewendet, mindestens 36 ECTS-Punkte für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung und mindestens 48 ECTS-Punkte für die berufspraktische Ausbildung. Es wird eine Masterarbeit geschrieben; abgeschlossen wird mit einem Masterdiplom (vgl. 8.1.7.).

Das Studium kann integriert (d.h. fachwissenschaftliche und berufsbezogene Ausbildung parallel) oder konsekutiv angeboten werden. Häufig findet die gesamte Ausbildung kombiniert an einer Pädagogischen Hochschule (PH) und einer universitären Hochschule (UH) statt, die fachwissenschaftliche Ausbildung wird an der universitären Hochschule absolviert.

Die Fächerzahl variiert je nach Ausbildungsinstitution zwischen einem und sechs Fächern. An bestimmten Einrichtungen kann ein kombinierter Lehrgang, der zum Diplom für Sekundarstufe I/Maturitätsschule führt, absolviert werden.

Die Lerninhalte werden in der Regel modularisiert angeboten. Ein Teilzeitstudium ist an verschiedenen Einrichtungen möglich (Verlängerung des Studiums).

### **Lehrpersonen an allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II**

Die Studiengänge werden von Pädagogischen Hochschulen (PH) und universitären Hochschulen (UH) angeboten. Die Ausbildung zur Lehrperson an Maturitätsschulen ist eine Ergänzung zur Ausbildung zum Master of Arts bzw. Master of Science, welche die Studierenden im Zuge ihrer fachwissenschaftlichen Ausbildung (integrativ) oder nach dieser (konsekutiv) an einer universitären Hochschule oder Fachhochschule (FH) erwerben. Die Ausbildung zur Lehrperson verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung. Sie umfasst die Bereiche Fachdidaktik, Erziehungswissenschaften und Praxisausbildung. Die fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche und berufspraktische Ausbildung umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte, was einem Jahr Vollzeitstudium entspricht. Die Fachdidaktik weist einen Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten pro Fach nach MAR (vgl. 5.13.2.) auf, die Erziehungswissenschaften inklusive allgemeine Didaktik und die berufspraktische Ausbildung je mindesten 15 ECTS-Punkte. Es kann ein Lehrdiplom für ein oder in der Regel für zwei Fächer erlangt werden.

## Diplome pädagogisch-therapeutischer Berufe

- **Schulische Heilpädagogik**

Das Studium verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung. Es beinhaltet die Theorie der Heilpädagogik, die Vertiefung in den Fachbereich Pädagogik und Didaktik und die Erarbeitung relevanter Inhalte benachbarter Studienbereiche. Das Studium kann im Bereich der Heilpädagogik Schwerpunkte setzen u.a. Pädagogik bei Lernbehinderung, geistiger Behinderung, Verhaltensauffälligkeit, Sprachbehinderung, Körperbehinderung, Sinnesschädigung. Die Ausbildung vermittelt Inhalte, Kenntnisse und Kompetenzen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit mit Schülerinnen und Schülern mit besonderen Lern- und Verhaltensschwierigkeiten. Das Studium umfasst 90 bis 120 ECTS-Punkte. Dies entspricht einem Vollzeitstudium von eineinhalb bis zwei Jahren. Mindestens 45 ECTS-Punkte werden für dozentengeleitete Lektionen und mindestens 20 ECTS-Punkte werden für die Praxisausbildung aufgewendet. Die Praxisausbildung ist integraler Bestandteil der Ausbildung und erfolgt in Form begleiteter Praktika. Die Ausbildung ist als Masterstudiengang konzipiert und schliesst in der Regel an eine Ausbildung für Regelklassenunterricht für die Vorschule oder die obligatorische Schule an. (Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen [NFA] steht eine Totalrevision des Reglements über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik an: Neben einem Profil für Schulische Pädagogik ist auch ein Profil für Früherziehung geplant [vgl. 10.2.]).

- **Logopädie und Psychomotoriktherapie**

Die Studiengänge befähigen zur Abklärung und Diagnose von Sprach- und Kommunikationsstörungen bzw. zur Abklärung und Diagnose psychomotorischer Entwicklungsstörungen und Behinderungen sowie zur Planung und Durchführung von entsprechenden Förder- und Therapiemassnahmen. Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung. Sie umfasst u.a. logopädische bzw. psychomotorische Studieninhalte sowie relevante Aspekte von benachbarten Studienbereichen.

Die Ausbildung umfasst 180 ECTS-Punkte. Bei einem Vollzeitstudium entspricht dies drei Jahren. 45 bis 63 ECTS-Punkte kommen der berufspraktischen Ausbildung zu; sie ist integraler Bestandteil der Ausbildung und erfolgt u.a. durch Praktika.

## Berufsbildungsverantwortliche

Die Studienpläne der Ausbildungen richten sich nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG), der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV), der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen und nach den Standards der Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT). Die Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche legen die zentralen Ziele und Inhalte fest und verknüpfen diese mit erwarteten Standards. Die Standards bezeichnen das Minimum für die berufspädagogische Ausbildung von Berufsbildungsverantwortlichen und bilden die wesentlichen Kriterien zur Steuerung der Ausbildungsqualität. Die Ausbildungsinstitutionen können aufgrund dieser Rahmenlehrpläne eigenständige Profile und Angebote entwickeln. Sie bestimmen die zeitlichen Gefässe und die curricularen Ordnungen sowie die Qualifikationsverfahren. Die Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche (vgl. 8.1.3.) besitzt mit den Standards ein Instrument, um die Institutionen zu benennen und zu beaufsichtigen, die anerkannte Diplome abgeben.

Der Aufwand der berufspädagogischen Bildung wird in Lernstunden angegeben. Lernstunden umfassen Präsenzzeiten, den durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für selbstständiges Lernen, persönliche oder Gruppenarbeiten, weitere Veranstaltungen im

Rahmen der jeweiligen Bildung, Lernkontrollen und Qualifikationsverfahren, die Einübung der Umsetzung des Gelernten in die Praxis und begleitete Praktika.

Die Berufsbildungsgesetzgebung unterscheidet folgende Kategorien von Berufsbildungsverantwortlichen:

- Berufsbilder und -bildnerinnen im Lehrbetrieb;
- andere Berufsbildner: Berufsbildner und -bildnerinnen in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten, in Lehrwerkstätten und anderen für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen;
- Lehrpersonen für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität: Lehrbefähigung für den berufskundlichen Unterricht sowie Lehrbefähigung für den allgemein bildenden Unterricht (vgl. 5.13.2.2.) oder von Fächern, die ein Hochschulstudium voraussetzen;
- Lehrpersonen an höheren Fachschulen (HF).

Es wird unterschieden zwischen hauptberuflicher und nebenberuflicher Bildungstätigkeit: Eine **nebenberufliche Bildungstätigkeit** üben Personen in Ergänzung zu ihrer Berufstätigkeit auf dem entsprechenden Gebiet aus. Die **Tätigkeit im Hauptberuf** umfasst mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit.

- **Berufsbilder und -bildnerinnen im Lehrbetrieb** (bisher Lehrmeister/Lehrmeisterin) vermitteln den Lernenden den praktischen Teil der beruflichen Grundbildung im Lehrbetrieb oder stellen die Vermittlung sicher. Die berufspädagogische Qualifikation umfasst 100 Lernstunden (3 ECTS-Punkte); abgeschlossen wird mit einem eidgenössisch anerkannten Diplom (vgl. 8.1.7.). Anstelle der 100 Lernstunden sieht die Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) weiterhin die 40 Kursstunden im Rahmen der traditionellen Lehrmeisterkurse vor, die jedoch nicht Gegenstand der Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche sind. Die Kantone haben gemeinsam, auf der Basis der Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche, einen Lehrplan entwickelt, der als Grundlage der Kurse in den einzelnen Kantonen dient. Abgeschlossen wird mit einem kantonalen, eidgenössisch anerkannten Ausweis (vgl. 8.1.7.).
- Zu den **andere Berufsbildner und -bildnerinnen** zählen u.a. Berufsbildner und -bildnerinnen in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten sowie in Lehrwerkstätten (vgl. 5.5.2.2.). Neu sieht die Berufsbildungsgesetzgebung höhere Mindestanforderungen in fachlicher (vgl. 8.1.5.) und berufspädagogischer Hinsicht vor als für Berufsbilder und -bildnerinnen in Lehrbetrieben. Die berufspädagogische Bildung umfasst bei hauptberuflicher Tätigkeit 600 Lernstunden (20 ECTS-Punkte), bei einer nebenberuflichen Tätigkeit 300 Lernstunden (10 ECTS-Punkte).
- **Lehrpersonen für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität**  
Das Studium erfolgt berufsbegleitend; während des Studiums unterrichten die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Lektionen an einer Berufsfachschule. Die berufspädagogische Ausbildung für nebenberufliche Lehrpersonen dauert 300 Lernstunden (10 ECTS-Punkte).  
Beim **allgemein bildenden Unterricht** (vgl. 5.13.2.2.) werden oft Lehrpersonen eingesetzt, die bereits über eine pädagogische Vorbildung verfügen. Für eine hauptberufliche Tätigkeit als Lehrperson für den allgemein bildenden Unterricht absolvieren
  - Personen mit einer Lehrbefähigung für die obligatorische Schule eine berufspädagogische Bildung und eine Zusatzqualifikation von insgesamt 1800 Lernstunden (60 ECTS-Punkte): 300 Lernstunden berufspädagogische Bildung und 1500 Lernstunden integrierter fachkundlicher und fachdidaktische Zusatzqualifikation;
  - Personen, die eine Lehrbefähigung für eine Maturitätsschule besitzen, eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden (10 ECTS-Punkte);

- Lehrpersonen für allgemein bildenden Unterricht ohne eine pädagogische Zusatzbildung eine berufspädagogische Ausbildung von 1800 Lernstunden (60 ECTS-Punkte).

Lehrpersonen für den **berufskundlichen Unterricht** (vgl. 5.13.2.2.) werden in der Regel aus einem Personenkreis rekrutiert, der über eine fachlich-berufliche aber keine pädagogische Ausbildung verfügt. Demzufolge tritt die pädagogisch-didaktische Ausbildung in den Vordergrund. Für hauptberufliche Lehrpersonen dauert die Ausbildung 1800 Lernstunden (60 ECTS-Punkte).

- **Hauptberufliche Lehrpersonen an höheren Fachschulen (HF)** absolvieren eine berufspädagogische Bildung von 1800 Lernstunden (60 ECTS-Punkte), nebenberufliche Lehrpersonen eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden (10 ECTS-Punkte). Die berufspädagogische Ausbildung erfolgt berufs begleitend.

Seit 2006 bietet das neu geschaffene Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) Aus- und Weiterbildungsgänge für Berufsbildungsverantwortliche an (vgl. 8.1.4.); das EHB-Angebot umfasst:

- Diplomstudiengänge für hauptberufliche Lehrpersonen an Berufsfachschulen und an höheren Fachschulen (HF),
- Zertifikatsstudiengänge für nebenberufliche Lehrpersonen an Berufsfachschulen und an höheren Fachschulen,
- Zertifikatsstudiengänge für haupt- und nebenberufliche Berufsbildner und -bildnerinnen in überbetrieblichen Kursen, vergleichbaren dritten Lernorten und in Lehrwerkstätten,
- berufspädagogische Zusatzausbildung für Lehrpersonen mit einer Lehrbefähigung für Maturitätsschulen,
- berufspädagogische Bildung und Zusatzqualifikation für allgemein bildenden Unterricht,
- Weiterbildungslehrgänge und -kurse,
- seit 2007 einen Masterstudiengang in Berufsbildung.

Daneben gibt es andere Anbieter von Ausbildungsangeboten. Insbesondere für Ausbildungsgänge für Lehrpersonen an Berufsfachschulen und höheren Fachschulen (HF) sowie Masterstudiengänge für Berufsbildung bieten universitäre Hochschulen (UH) und Pädagogische Hochschulen (PH) entsprechende Angebote an.

## Dozierende an Hochschulen

Weiterbildungsangebote im Bereich der Hochschuldidaktik besitzen je nach Kurs eine Dauer von wenigen Tagen bis mehrere Semester, bei denen auch ein Zertifikat erlangt werden kann. Inhalte sind bspw.: Planung und Entwicklung von Lehrangeboten, Kommunikation, Assessment der Studierenden, Methoden der Vermittlung und Einsatz neuer Technologien.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_10.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html)
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_101.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html)
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_101\\_61.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html)
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999: <http://edudoc.ch/record/2026/>
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999: <http://edudoc.ch/record/2027/>

- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998: <http://edudoc.ch/record/2024/>
- Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000: <http://edudoc.ch/record/2028/>
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998: <http://edudoc.ch/record/2025/>
- Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995: <http://edudoc.ch/record/2020/>
- Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche (BBT, 2006): <http://edudoc.ch/record/1015/>
- Lehrplan – Kurs für Berufsbildner und -bildnerinnen in Lehrbetrieben – mit kantonalem, eidgenössisch anerkanntem Kursausweis – im Umfang von 40 Kursstunden (SBBK, 2007): <http://www.afpr.ch/pdf/afpr3979.pdf>
- Pädagogische Hochschulen (PH) und Einrichtungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung: <http://www.cohep.ch/> → PH/HEP
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
- Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche: <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00484/index.html?lang=de>
- Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB): [http://www.sibp.ch/top\\_1.cfm](http://www.sibp.ch/top_1.cfm)

### 8.1.7. Evaluation, Abschlusszeugnisse

#### Lehrpersonen der Vorschulstufe und der Primarstufe

Die **Abklärung der Berufseignung** nimmt an den Pädagogischen Hochschulen (PH) einen wichtigen Stellenwert ein. Dabei beurteilen die Hochschulen überfachliche Berufskompetenzen der Studierenden; bspw. durch die Überprüfung der personal-sozialen Kompetenzen in Assessments oder durch Praxisbeurteilungen. Die Verfahren zur Eignungsabklärung unterscheiden sich je nach Institution, dabei sind vergleichbare Inhalte und Strukturen zu erkennen. Es können bspw. Beurteilungsdossiers, Beurteilungsbogen oder schriftliche und mündliche Prüfungsformen eingesetzt werden. Oft ist eine Selbstbeurteilung vorgesehen. Die Eignungsabklärung wird in der Regel innerhalb des ersten Studienjahres vorgenommen; ein Weiterstudium ist nur mit einem bestandenen Verfahren möglich.

Die Institutionen verfügen über Prüfungs- oder Diplomreglemente, welche die Modalitäten für die Erteilung des Diploms bezeichnen. Das Diplom wird aufgrund mündlicher, schriftlicher und praktischer Leistungsnachweise während und/oder am Ende der Ausbildung erteilt. Die Beurteilung erstreckt sich u.a. auf die Bereiche: Erziehungswissenschaften, Stufen- und Fachdidaktik, Fachausbildung, berufspraktische Ausbildung und Diplomarbeit.

Je nach Ausbildung wird

- ein Lehrdiplom für die Vorschulstufe;
- ein Lehrdiplom für die Primarstufe oder
- ein Lehrdiplom für die Vorschulstufe und die Primarstufe abgegeben.

Die Lehrbefähigung (für welche Schuljahre und für welche Fächer die Unterrichtsberechtigung gilt) wird im Diplom aufgeführt und umfasst alle oder ein breites Spektrum der Fachbereiche.

Je nach Ausbildung werden die Titel

- diplomierte/diplomierter Lehrerin/Lehrer für die Vorschulstufe (EDK);
- diplomierte/diplomierter Lehrerin/Lehrer für die Primarstufe (EDK) oder
- diplomierte/diplomierter Lehrerin/Lehrer für die Vorschul- und Primarstufe (EDK) erlangt.

Zusätzlich können die Titel Bachelor of Arts/Science in Pre-Primary Education, Bachelor of Arts/Science in Primary Education oder Bachelor of Arts/Science in Pre-Primary and Primary Education verliehen werden.

### **Lehrpersonen der Sekundarstufe I**

Abklärung zur Berufseignung vgl. oben.

Die Hochschulen verfügen über Prüfungs- oder Diplomreglemente, welche die Modalitäten für die Erteilung des Diploms bezeichnen. Das Diplom wird aufgrund der Beurteilung der Qualifikationen und Leistungen der Studierenden im fachlich-fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen, im erziehungswissenschaftlichen sowie im berufspraktischen Bereich erteilt.

Je nach Ausbildung wird ein Lehrdiplom für die Sekundarstufe I oder ein Lehrdiplom für die Sekundarstufe I und Maturitätsschulen mit Angaben der Fachbereiche, für welche die Unterrichtsberechtigung gilt, abgegeben.

Die Titel lauten diplomierte/diplomierter Lehrerin/Lehrer für die Sekundarstufe I (EDK) oder diplomierte/diplomierter Lehrerin/Lehrer für die Sekundarstufe I und Maturitätsschulen (EDK). Die Titel im Rahmen der Bologna-Deklaration lauten Master of Arts in Secondary Education oder Master of Science in Secondary Education.

### **Lehrpersonen an allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II**

Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Leistungen der Studierenden erteilt. Das Studium wird mit einem Lehrdiplom für Maturitätsschulen abgeschlossen. Die Studienrichtung bzw. die Studienrichtungen, für welche die Unterrichtsbefähigung besteht bzw. bestehen wird/werden aufgeführt.

Der Titel lautet diplomierte/diplomierter Lehrerin/Lehrer für Maturitätsschulen (EDK).

Für die berufsbezogene Ausbildung zur Lehrperson an Maturitätsschulen – die zusätzlich zu einem fachwissenschaftlichen Master absolviert wird – erhalten die Absolventen und Absolventinnen keinen zusätzlichen Titel im Rahmen der Bologna-Deklaration; sie tragen den Titel Master of Arts/Science aufgrund ihres fachwissenschaftlichen Studienabschlusses.

### **Diplome pädagogisch-therapeutischer Berufe**

- **Schulische Heilpädagogik**

Jede Ausbildungsinstitution verfügt über ein Diplomreglement, welches die Modalitäten für die Erteilung des Diploms regelt.

Das Diplom wird aufgrund der Bewertung der Leistungen in den Bereichen berufspraktische und theoretische Ausbildung sowie aufgrund der Masterarbeit abgegeben. Es wird ein Diplom in Schulischer Heilpädagogik mit Angaben der Schwerpunkte, in denen das Diplom abgeschlossen worden ist, verliehen.

Der Titel lautet diplomierte/diplomierter Heilpädagogin/Heilpädagoge (EDK).

Der Titel im Rahmen der Bologna-Deklaration lautet Master of Arts/Science in Special Needs Education.

- **Logopädie und Psychomotoriktherapie**

Jede Einrichtung besitzt ein Diplomreglement, welches die Modalitäten für die Erteilung des Diploms regelt.

Die Diplome werden aufgrund umfassender Beurteilung der Qualifikationen und Leistungen der Studierenden erteilt. Die Beurteilung betrifft die Bereiche theoretische und berufspraktische Arbeit sowie eine Diplomarbeit.

Es wird ein Diplom in Logopädie bzw. ein Diplom in Logopädie/Sprachheilpädagogik oder ein Diplom in Psychomotoriktherapie vergeben.

Die Titel lauten diplomierte/diplomierter Logopädin/Logopäde (EDK) oder diplomierte/diplomierter Psychomotoriktherapeutin/ Psychomotoriktherapeut (EDK).

In der Regel führen die Ausbildungen in Logopädie und Psychomotoriktherapie zu einem Bachelordiplom: Bachelor of Arts/Science in Speech and Language Therapy oder Bachelor of Arts/Science in Psychomotor Therapy.

### Berufsbildungsverantwortliche

Das Eidgenössische Hochschulinstitut (EHB) sieht für angehende Lehrpersonen an Berufsfachschulen und höheren Fachschulen als Zulassungsbedingung eine Empfehlung einer Berufsfachschule oder höheren Fachschule aufgrund einer pädagogisch-didaktischen Eignungsabklärung vor.

In den Qualifikationsverfahren während der Ausbildung zeigen die Studierenden, dass und wie sie die Standards der Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT) beherrschen (vgl. 8.1.6.). Dies kann durch unterschiedliche Formen geschehen:

- Prüfungen;
- Dokumentationen (Semesterarbeiten, Abschlussarbeiten, Portfolio);
- Anwendung bereits bestehender Instrumente (bspw. Qualitätskarte für Lehrbetriebe: QualiCarte; vgl. 9.4.1.);
- Aktivitäten (Betriebsbesuche der Lehraufsicht, Kolloquium, Unterrichtsbesuche durch Praxisberaterinnen und -berater).

### Abschlusszeugnisse

Diplome und Ausweise für Berufsbildungsverantwortliche können Ausbildungsanbieter abgeben, deren Bildungsangebote vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannt sind – bei Diplomen und Kursausweisen eines verbandsinternen Bildungsgangs für Berufsbildern und -bildnerinnen im Lehrbetrieb geschieht die Anerkennung durch den Kanton (vgl. 8.1.3.; 8.1.4.).

- **Berufsbilder und -bildnerinnen im Lehrbetrieb:** Eidgenössisch anerkanntes Diplom (bei berufspädagogischer Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden); kantonaler, eidgenössisch anerkannter Ausweis (bei Besuch eines 40stündigen Kurses; vgl. 8.1.4.);
- **Andere Berufsbildner und -bildnerinnen:** Eidgenössisches Diplom oder eidgenössisch anerkanntes Diplom;
- **Lehrpersonen für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität:** Eidgenössisches Diplom oder eidgenössisch anerkanntes Diplom;
- **Lehrpersonen für höhere Fachschulen (HF):** Eidgenössisches Diplom oder eidgenössisch anerkanntes Diplom.
- **Masterstudiengang im Bereich Berufsbildung** schliesst mit einem Master of Science in Berufsbildung ab.

### Dozierende an Hochschulen

Je nach Weiterbildungsangebot im Bereich der Hochschuldidaktik werden Kursbestätigungen (mehrheitlich) oder Zertifikate abgegeben.

- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999: <http://edudoc.ch/record/2026/>
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999: <http://edudoc.ch/record/2027/>
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998: <http://edudoc.ch/record/2024/>
- Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000: <http://edudoc.ch/record/2028/>
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998: <http://edudoc.ch/record/2025/>
- Empfehlungen der SKPH und CRUS für die koordinierte Umsetzung der Erklärung von Bologna in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (COHEP, CRUS, 2004): [www.cohep.ch/deutsch/pdfs/Berichte/Empfehlungen/11.03.04.Empfehlungen.SKPH.CRUS.pdf](http://www.cohep.ch/deutsch/pdfs/Berichte/Empfehlungen/11.03.04.Empfehlungen.SKPH.CRUS.pdf)
- Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) zur Eignungsabklärung an Pädagogischen Hochschulen: [http://www.cohep.ch/deutsch/pdfs/Berichte/Empfehlungen/Empfehlungen\\_Eign\\_2005.pdf](http://www.cohep.ch/deutsch/pdfs/Berichte/Empfehlungen/Empfehlungen_Eign_2005.pdf)
- Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche (BBT, 2006): <http://edudoc.ch/record/1015/>
- QualiCarte: <http://www.qualicarte.ch/>
- Pädagogische Hochschulen (PH) und Einrichtungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung: <http://www.cohep.ch/> → PH/HEP
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

### 8.1.8. Alternative Ausbildungsgänge

Einige Hochschulen bieten e-Learning-Ausbildungsgänge an, die es den Studierenden erlauben, eine Vollzeitausbildung in reduzierter Präsenzzeit zu durchlaufen. Die Studiengänge bauen auf einer Mischung von Präsenzunterricht und webbasiertem Lernen (blended-learning Ansatz) auf. Das selbstständige Arbeiten kann in Lerngruppen organisiert werden.

Verschiedene Ausbildungsinstitutionen, die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrpersonen anbieten, richten sich nach alternativen pädagogischen Konzepten (bspw. Rudolf Steiner-Pädagogik, Montessoripädagogik). Solche Ausbildungsgänge sind von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) nicht anerkannt und finden nicht in Hochschulen sondern in höheren Fachschulen (HF) oder anderen Institutionen statt.

- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP): <http://www.swiss-schools.ch/>

## 8.2. Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen

### 8.2.1. Geschichtlicher Überblick

Die historische Entwicklung der Arbeitsbedingungen von Lehrpersonen hängt eng mit der Geschichte ihrer Ausbildung zusammen. Reformen in der Schule gehen einher mit Reformen und Veränderungen im Lehrberuf.

Das moderne Schulsystem in der Schweiz entstand im 19. Jahrhundert (vgl. 2.1.; 4.1.); damit verbunden waren Anstrengungen der Kantone, Städte und Gemeinden, qualifiziertes Personal für die Schulen zur Verfügung zu stellen. In bildungspolitischen Diskursen wurde die Bedeutung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung der Lehrpersonen und deren soziale und gesellschaftliche Besserstellung hervorgehoben. Zuvor unterrichteten Schulmeister in Mehrklassenschulen mit hohen Schülerbeständen, erhielten keinen festen Lohn und waren oft auf einen Nebenerwerb angewiesen. Mit der Einrichtung von Seminaren für angehende Lehrpersonen und den Schulobligatorien in den Kantonen verbesserte sich die materielle Lage der Lehrpersonen; ihr gesellschaftliches Ansehen stieg. Lehrerinnen- und Lehrerverbände engagierten sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts für die Belange der Lehrerschaft. In der historischen Entwicklung sind grosse kantonale und regionale Unterschiede im Verlauf und Tempo des Verberuflichungs- und Professionalisierungsprozesses festzustellen.

Der Lehrberuf blieb während des gesamten 19. Jahrhunderts fast ausschliesslich Männern vorbehalten: Die Lehrerbildung wurde vor allem von den Kantonen getragen, während die Lehrerinnenbildung zunächst mehrheitlich in privater und kommunaler Trägerschaft organisiert wurde. Der Zugang der Frauen zum Lehrberuf begann im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts auf der Primarstufe, setzte sich jedoch erst Mitte des 20. Jahrhunderts im Bereich der Sekundarstufe I und der Maturitätsschulen fort (vgl. 8.2.2.).

Seit Mitte des 20. Jahrhunderts ist eine Entwicklung hin zu vermehrter Teilzeitarbeit im Lehrberuf feststellbar. Auf der Sekundarstufe II besitzen Teilzeitpensen an allgemein bildenden Schulen bereits eine längere Tradition. Auch in Berufsfachschulen sind Teilzeitpensen verbreitet, da ein Teil der Lehrpersonen einen Beruf ausserhalb der Berufsfachschule ausübt. Teilzeitarbeit an der obligatorischen Schule und der Vorschule ist seit den 1960er- und 1970er-Jahren stark aufgetreten. Der Lehrberuf hat dadurch vor allem für Frauen an Attraktivität gewonnen, da neben der Familie eine Teilzeitarbeit möglich ist.

Abhängig u.a. von der wirtschaftlichen Lage, ist seit den 1950er-Jahren eine Tendenz feststellbar, wonach Lehrpersonen sich nicht nur innerhalb des Lehrberufs weiterqualifizieren, sondern ihre Berufslaufbahn ausserhalb der Schule weiterführen und den Lehrberuf als Übergangsberuf nutzen.

Die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen verbesserten sich: Senkung der Klassengrössen bis Anfang der 1990er-Jahre, Reduzierung der Pflichtlektionen in der obligatorischen Schule, Verbesserung in der Besoldung, Mobilität bezüglich Berufsausübung oder eine relativ hohe Stellensicherheit. Trotz der Verbesserung der Anstellungsbedingungen scheint die Attraktivität des Lehrberufs im Verlauf der letzten 50 Jahren abgenommen zu haben; verschiedene Gründe dürften dazu geführt haben u.a.:

Die Anzahl der Lehrpersonen hat zugenommen, die Tätigkeit als Lehrperson hat an "Exklusivität" verloren, gleichzeitig ist der Bildungsstand der Bevölkerung gestiegen. Auch durch den Wandel in der Informations- und Wissensgesellschaft gehören Lehrpersonen nicht mehr einer kleinen Gruppe an, die sich durch ihr Bildungsniveau und ihre Bildungslaufbahn von der grossen Mehrheit der Bevölkerung unterscheidet. Die öffentliche Funktionszuschreibung und -erwartung gegenüber den Lehrpersonen hat sich seit den 1970er-Jahre massgeblich verändert: Ansprüche an die Schule und an die Lehrertätigkeit sind gestiegen. Der Unterricht hat sich in inhaltlicher und methodischer Sicht sowie hinsichtlich Schul- und Unterrichtsentwicklung, Klassenführung und Zusammenarbeit im Lehrerkollegium verändert. Lehrpersonen stehen so im Spannungsfeld zwischen zunehmenden Erwartungen an die Schule, der Durchführung von Schulreformen, knapp werdender Ressourcen und der Wahrnehmung, dass ihre soziale Sicherheit zwar relativ hoch ist, das Ansehen des Lehrberufs aber trotz steigender Ansprüche sinkt. In diesem Zusammenhang sind denn auch Massnahmen ergriffen worden, um den Lehrberuf zu stärken (vgl. 8.2.4.).

Seit den 1990er-Jahren sind Arbeitsbedingungen, psychische Belastungen oder die Arbeitsbewältigung von Lehrpersonen, ihre Arbeitszufriedenheit oder die Laufbahngestaltung im Lehrberuf Gegenstand verschiedener Untersuchungen.

## 8.2.2. Laufende Debatten

Die Professionalisierung des Lehrberufs wird fortgeführt.

Laufende Reformen im Bereich der Schule wie die Harmonisierung der obligatorischen Schule (vgl. 2.2.2.), die Entwicklung des Sprachenunterrichts (vgl. 1.4.) oder die neue Zuständigkeit der Kantone im sonderpädagogischen Bereich für Kinder und Jugendlichen (vgl. 10ff.) haben Auswirkungen auf die Arbeitstätigkeit der Lehrpersonen. In diesem Zusammenhang ist die Weiterbildung der Lehrpersonen bedeutend. Die Feminisierung des Lehrberufs namentlich in der Vorschule und der obligatorischen Schule, der Umgang mit Heterogenität (vgl. 10ff.), rückläufige Schülerzahlen oder Veränderungen bezüglich Schulführung und Schulaufsicht sind weitere aktuelle Themenfelder, welche die Tätigkeit von Lehrpersonen beeinflussen.

Es werden Massnahmen ergriffen, um die Attraktivität des Lehrberufs und die Rekrutierung von Lehrpersonen zu sichern (vgl. 8.2.4.) und um Berufsperspektiven im Lehrberuf zu erweitern.

## 8.2.3. Rechtliche Grundlagen

### Obligatorische Schule und Sekundarstufe II Allgemeinbildung

- Die Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen werden in den kantonalen Gesetzen und Bestimmungen aufgeführt. Stellung, Rechte und Pflichten der Lehrpersonen werden überwiegend durch das öffentliche Recht geregelt. Verschiedene Kantone besitzen namentlich für die Lehrpersonen der obligatorischen Schule ein eigenes Personalrecht. Es besteht die Tendenz, Sonderregelungen für die Lehrpersonen auf das Nötigste zu beschränken und Lehrpersonen der gleichen Gesetzgebung wie Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung zu unterstellen.
- Die Gewährleistung der Mobilität der Lehrpersonen bzw. die Anerkennung der Lehrdiplome innerhalb der Schweiz wird in der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen und den entsprechenden Anerkennungsreglementen (vgl. 8.1.3.) geregelt.
- Die Verordnung des Bundesrates/Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) sowie das Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen enthalten Aussagen über die Qualifikation der Lehrpersonen an Maturitätsschulen bzw. Fachmittelschulen (FMS).

### Berufsbildung

- Die Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen werden in den kantonalen Gesetzen und Bestimmungen aufgeführt (vgl. oben).
- Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) und die Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) sowie die Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen umschreiben Mindestanforderungen für die praktische und schulische Lehrtätigkeit für Berufsbildungsverantwortliche der beruflichen Grundbildung sowie für höhere Fachschulen (HF).

## Hochschulbereich

- Die Arbeitsbedingungen für Dozierende an den kantonalen universitären Hochschulen (UH) sowie Fachhochschulen (FH) einschliesslich Pädagogischen Hochschulen (PH) werden grundsätzlich in den kantonalen Hochschulgesetzen und spezifischen Bestimmungen der Hochschulen geregelt.
  - Das Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSZ) regelt die Anforderungen an die Dozierenden von Fachhochschulen (FH).
  - Die Anerkennungsreglemente im Bereich der Lehrdiplome (vgl. 8.1.3.) regeln die Qualifikation der Dozierenden und Praxislehrpersonen im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.
  - Das Personal der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) gehört zu den Bundesangestellten; die Arbeitsverhältnisse richten sich nach Bundespersonalgesetz und Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) sowie entsprechende Bestimmungen.
- 
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_10.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html)
  - Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_101.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html)
  - Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_101\\_61.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html)
  - Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSZ) vom 6. Oktober 1995: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414\\_71.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html)
  - Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) vom 4. Oktober 1991: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414\\_110.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_110.html)
  - Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG): [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c172\\_220\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c172_220_1.html)
  - Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993: <http://edudoc.ch/record/2017/>
  - Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999: <http://edudoc.ch/record/2026/>
  - Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999: <http://edudoc.ch/record/2027/>
  - Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998: <http://edudoc.ch/record/2024/>
  - Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000: <http://edudoc.ch/record/2028/>
  - Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998: <http://edudoc.ch/record/2025/>
  - Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995: <http://edudoc.ch/record/2020/>
  - Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003: <http://edudoc.ch/record/2021/>
  - Richtlinien für die didaktische und funktionsbezogene Weiterbildung für Dozierende an FH (Empfehlungen der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz [KFH]: 2003): <http://www.kfh.ch/uploads/empfdoku/Empfehlungen%20Richtlinien%20Weiterbildung%20Dozierende%20neu%20d.pdf>
  - Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
  - Berufsauftrag: Primar- und Sekundarstufe I (Quellen: kantonale Schulgesetzgebung) (IDES, 2007): <http://edudoc.ch/record/3784>

## 8.2.4. Bedarfsplanung

Für die nationale Statistik ist das Bundesamt für Statistik (BFS) zuständig (vgl. 9.5.). Das BFS führt Lehrpersonen- und Dozierendenstatistiken und erhebt Schüler- und Studierendenzahlen. Es erhält die Daten von den Kantonen, verarbeitet diese weiter und erarbeitet u.a. Bedarfszenarien. Die Kantone besitzen eigene kantonale Statistiken zu Schülerinnen- und Schüler- sowie zu Lehrpersonenzahlen, diese werden u.a. von kantonalen statistischen Ämtern, von den kantonalen Erziehungsdepartementen bzw. Bildungsdirektionen oder von den Schulen geliefert. Als Massnahme im Rahmen der Arbeiten der Task Force Lehrberufsstand (vgl. unten) führt IDES, das Informations- und Dokumentationszentrum der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), seit 2001 regelmässig Umfragen zur Situation der Stellenbesetzungen an Schweizer Schulen (Vorschule bis Sekundarstufe II) durch. Untersucht werden u.a. die Einschätzung der Stellensituation durch die Kantone (Unter- oder Überangebot an Lehrpersonen), Anzahl der Lehrerinnen- und Lehrerstellen, Anzahl mit ausländischem Diplom besetzte Stellen oder ohne Diplom besetzte Stellen. Alle diese Daten liefern Informationen zur Bedarfsplanung.

2001 hat die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) eine Erklärung zu Perspektiven des Lehrberufs verabschiedet, um einem, damals sehr kurzfristig entstandenen, Lehrpersonenmangel entgegen zu treten. Neben konkreten Massnahmen für attraktive Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen, die von den Kantonen und Gemeinden getroffen werden, ist erstmals ein konzentriertes Handeln der Kantone auf gesamtschweizerischer Ebene als notwendig erachtet worden. Aus diesem Grund ist eine Task Force Lehrberufsstand eingesetzt worden, um den Lehrermangel zu beheben und um langfristige Massnahmen zur verbesserten Gewinnung und Erhaltung geeigneter Lehrpersonen zu erarbeiten. Die Task Force hat Massnahmen für vier Handlungsfelder erarbeitet:

- Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen: u.a. Gewährleistung von Mobilität und Freizügigkeit in Ausbildung und Berufsausübung, koordinierte Steuerung des Aufbaus der Pädagogischen Hochschulen (PH), Empfehlungen zur Weiterbildung der Lehrpersonen;
- Berufsbild: u.a. Thesen Leitbild Lehrberuf;
- Rekrutierung: u.a. Strategie für die Rekrutierung von Lehrpersonen, statistische Umfragen über Lehrpersonenbedarf in den Kantonen;
- gezielte Kommunikation über den Lehrberuf: u.a. gesamtschweizerische Website mit Informationen zum Lehrberuf.

Die Task Force ist 2005 aufgehoben worden. Die Stärkung des Lehrberufs wird im Tätigkeitsprogramm (vgl. 2.2.2.) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) weitergeführt. Die Arbeitsgruppe Zukunft Lehrberuf hat die Folgearbeiten an die Hand genommen.

- Erklärung der EDK zu Perspektiven des Lehrberufs vom 1. Juni 2001: [http://www.edk.ch/PDF\\_Downloads/Empfehlungen/Deutsch/20010618Leh\\_d.pdf](http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Empfehlungen/Deutsch/20010618Leh_d.pdf)
- Tätigkeitsprogramm der EDK: [http://www.edk.ch/PDF\\_Downloads/LLTG/tgpro\\_d.pdf](http://www.edk.ch/PDF_Downloads/LLTG/tgpro_d.pdf)
- Thesen Leitbild Lehrberuf: Diskussionspapier/Task Force "Lehrberufsstand" der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK, 2003)
- Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Weiterbildung von Lehrpersonen vom 17. Juni 2004: [http://www.edk.ch/PDF\\_Downloads/Empfehlungen/Deutsch/Empf\\_WBLEhrp\\_d.pdf](http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Empfehlungen/Deutsch/Empf_WBLEhrp_d.pdf)
- Leitbild Lehrberuf: Teilprojekt im Auftrag der Task Force "Lehrberufsstand" der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) (Bucher [et al.], 2003): <http://edudoc.ch/record/462/>
- Strategie für die Rekrutierung von Lehrpersonen: Projekt im Auftrag der Task Force "Lehrberufsstand" der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) (Müller Kucera [et al.], 2003)

- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Informations- und Dokumentationszentrum IDES: [http://www.ides.ch/startmain\\_e.html](http://www.ides.ch/startmain_e.html)
- Kantonale Erziehungsdepartemente: [http://www.edk.ch/Start/mainStart\\_d.html](http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html) → Die EDK → EDK-Mitglieder

### 8.2.5. Beschäftigungszugang

Nach Abschluss der Ausbildung besteht kein Anspruch auf eine Stelle.

Verschiedene Kantone sehen es gesetzlich vor, dass alle freien Stellen oder zumindest alle Hauptlehrpersonen zur Bewerbung ausgeschrieben werden müssen. Eine öffentliche Ausschreibung geschieht vermehrt auch bei längeren Stellvertretungen. Neu zu besetzende Stellen können je nach Kanton oder Schulstufe von den Schulleitungen, den Gemeinden bzw. lokalen Schulbehörden oder den Kantonen ausgeschrieben werden. Ausschreibungen können in spezifischen kantonalen Websites, via Zeitungsinserte oder in den kantonalen Schulblättern gemacht werden. Die Anstellung geschieht befristet oder unbefristet (vgl. 8.2.15.).

- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

### 8.2.6. Beruflicher Status

#### Primar- und Sekundarbereich

Lehrpersonen sind in der Mehrheit der Kantone öffentlichrechtliche, teilweise auch privatrechtliche Angestellte des Gemeinwesens. Der Beamtenstatus ist zugunsten eines vertraglich geregelten Dienstverhältnisses abgeschafft worden. Lehrpersonen werden in der Regel mittels eines Vertrages in einem unbefristeten oder einem befristeten Arbeitsverhältnis angestellt. Einer Anstellung auf unbestimmte Zeit kann ein provisorisches Anstellungsverhältnis vorausgehen. Die provisorische Anstellung erstreckt sich je nach Regelung über ein bis drei Jahre. Bei einer privatrechtlichen Anstellung darf die Probezeit drei Monate nicht überschreiten.

Eine unbefristete Anstellung kann beim Vorliegen von wichtigen Gründen gekündigt oder mangels Bedarf aufgehoben werden (vgl. 8.2.15.). Befristete Anstellungen werden erteilt, wenn die Lehrperson sich nicht für eine längere Zeit verpflichten kann, wenn sie nicht über die erforderlichen Qualifikationen verfügt, bei Stellvertretungen oder wenn der längerfristige Bedarf der Stelle nicht gewährleistet ist.

#### Hochschulbereich

Angestellte an Hochschulen sind öffentlichrechtliche, teilweise privatrechtliche Angestellte der Kantone, oder im Falle der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) Angestellte des Bundes. Die Anstellung ist unbefristet oder befristet. Auf der Hochschulebene gibt es verschiedene Gruppierungen von Lehrtätigen mit unterschiedlichen Funktionen und Arbeitsbedingungen. Unterscheiden lassen sich u.a. folgende Kategorien:

- Professoren/Professorinnen: Ordinariate, Extraordinariate;
- übrige Dozierende: Privatdozierende, Gastdozierende, Lehrbeauftragte,
- Assistierende und wissenschaftliche Mitarbeitende.

Bezeichnung, Funktionen und Arbeitsbedingungen können je nach Institution verschieden sein.

- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Enseignantes et enseignants de Suisse romande et du Tessin: temps de travail, mandat, statut, formation et perfectionnement (Landry, 2006): <http://edudoc.ch/record/2510/>
- Anstellungsbedingungen der Dozierenden an Pädagogischen Hochschulen (Barjak, 2004)
- Universitäre Hochschulen (UH): <http://www.crus.ch/information-programme/die-schweizer-universitaeten/rechte-navigation/homepages-der-universitaeten.html>
- Fachhochschulen (FH): <http://www.kfh.ch/index.cfm?nav=2&CFID=1714777&CFTOKEN=90679926>
- Pädagogische Hochschulen (PH) und Einrichtungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung: <http://www.cohep.ch/> → PH/HEP

### 8.2.7. Vertretungsmassnahmen

Verschiedene Kantone verpflichten die Lehrpersonen, in einem gewissen Ausmass Stellvertretungen an der eigenen Schule zu übernehmen. Für die längerfristige Vertretung von Lehrpersonen können Lehrpersonen mittels befristeten Arbeitsverträgen angestellt werden.

### 8.2.8. Unterstützungsangebote für Lehrpersonen

#### Primar- und Sekundarbereich

Die Kantone besitzen verschiedene Unterstützungs- und Beratungsangebote für Lehrpersonen. Beratung und Unterstützungsleistungen werden durch Fachstellen der Pädagogischen Hochschulen (PH) oder durch andere Institutionen angeboten und können in folgenden Bereichen erfolgen:

- Personalentwicklung zur Erweiterung der persönlichen Berufskompetenz und des individuellen persönlichen Verhaltens: Supervision, Krisenberatung, fachliche Beratung;
- Teamentwicklung zur Förderung der Zusammenarbeit und Kommunikation, zur Konflikt- und Gewaltprävention, zur Etablierung von kollegialen Beratungsformen;
- Organisationsentwicklung zur Unterstützung von Schulentwicklungsprojekten und Reformen, zur Stärkung der Ressourcen von Schulen;
- Unterrichtsentwicklung zur Gestaltung des Unterrichts.

In verschiedenen Kantonen gibt es didaktische Zentren, welche die Studierenden und die amtierenden Lehrkräfte mit Informationen über aktuelle Unterrichtsmaterialien versorgen und diese auch ausleihen.

Bei Schwierigkeiten innerhalb der Schulklasse können Lehrpersonen sich auch an ihre Schulinspektorinnen und -inspektoren (vgl. 8.4.1.) oder an die lokale Schulbehörde (vgl. 2.3.1.) wenden oder die Unterstützung vom Schulpsychologischen Dienst (vgl. 10.6.10) oder ggf. von Schulsozialarbeiter bzw. -arbeiterinnen holen (vgl. 4.15.).

Lehrpersonen (namentlich obligatorischen Schule), die ihre schulische Tätigkeit aufnehmen, werden in der Regel in den ersten ein bis zwei Jahren im Rahmen einer Berufseinführung durch verschiedene Begleit- und Beratungsangebote unterstützt. Die Berufseinführung wird mehrheitlich von den Pädagogischen Hochschulen (PH) organisiert. Angebote der Berufseinführung sind für die Lehrpersonen unentgeltlich. Bei Lehrpersonen an Berufsfachschulen erfolgt die Berufseinführung während der berufsbegleitenden Ausbildung (vgl. 8.1.6.).

## Hochschulbereich

Die Hochschulen bieten ihren Dozierenden verschiedene Unterstützungsangebote an; bspw. in Form von Weiterbildung, als Hilfeleistungen zu didaktischen Fragen oder durch Evaluation ihrer Lehre. Es können auch spezifische Unterstützungsangebote für Personen angeboten werden, die mit der Lehrtätigkeit beginnen.

- Bericht zur Situation der Berufseinführung von Lehrpersonen der Volksschulen (COHEP, 2006): <http://edudoc.ch/record/24726>
- Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) für die Organisation und die Angebote der Berufseinführung (2007): [http://www.cohep.ch/deutsch/pdfs/Berichte/Empfehlungen/070612\\_Empfehlungen\\_Berufseinfuehrung.pdf](http://www.cohep.ch/deutsch/pdfs/Berichte/Empfehlungen/070612_Empfehlungen_Berufseinfuehrung.pdf)

### 8.2.9. Evaluation der Lehrpersonen

#### Primar- und Sekundarbereich

Im Zusammenhang mit Schul- und Bildungsqualität hat die Beurteilung von Lehrpersonen an Bedeutung gewonnen. Die Beurteilungspraxis von Lehrpersonen ist unterschiedlich. Obwohl eine Beurteilung von Lehrpersonen in der Regel erfolgt, besitzen nicht alle Kantone ein kantonal vorgegebenes Vorgehensmodell für die Beurteilung von Lehrpersonen. Entsprechende Projekte laufen in mehreren Kantonen. Auch einzelne Schulen können eigene Verfahren zur Beurteilung von Lehrpersonen entwickeln. Beurteilungsverfahren sind in einer Minderheit der Kantone lohnwirksam (bspw. Beförderung in die nächst höhere Besoldungsklasse, Auszahlen eines Leistungsbonus). Je nach Kanton und Schulstufe nehmen die Schulleitungen, lokale oder kantonale Schulbehörden oder externe Fachpersonen eine Beurteilung vor. Mehrheitlich beurteilt die Schulleitung oft zusammen mit der Schulaufsichtsbehörde die Lehrpersonen. In der Vorschule und der obligatorischen Schule sind Schulaufsichtsbehörden häufiger an der Beurteilung der Lehrpersonen beteiligt als auf der Sekundarstufe II. Die Beurteilung von Lehrpersonen kann auch im Rahmen eines schulinternen Qualitätsmanagements (vgl. 9.4.1.) erfolgen. Beurteilungs- und Beobachtungsinstrumente variieren; Bestandteile der Beurteilungsverfahren sind Mitarbeitergespräche, Unterrichtsbesuche sowie Selbstbeurteilung durch die Lehrperson, wobei Rückmeldungen von anderen Lehrpersonen oder Lernenden miteinbezogen werden können. Je nach Komplexität des Beurteilungskonzepts werden standardisierte Formulare für die Beurteilung sowie Kriterien erarbeitet, anhand derer die Lehrpersonen beurteilt werden. Bereiche wie Klassenführung, Unterrichtsgestaltung, Engagement für das Lehrerinnen- und Lehrerteam oder Nutzung von Weiterbildungsangeboten können beurteilt werden.

#### Hochschulbereich

Die Beurteilung des Hochschulpersonals und diesbezügliche Verfahren werden je nach Hochschultyp und Einrichtung unterschiedlich geregelt und gehandhabt. Die Beurteilung wird in der Regel in entsprechenden kantonalen Personalbestimmungen und in spezifischen Bestimmungen der Hochschulen aufgeführt. Je nach Funktion der Anstellung kann ein anderes Organ bzw. Personenkreis die Beurteilung übernehmen (bspw. Professoren und Professorinnen durch Universitätsleitung, übriges Personal durch jeweilige Vorgesetzte). Im Rahmen von Qualitätssicherungs- und entwicklungsmaßnahmen findet auch die Überprüfung der Lehre bspw. durch Studierendenbefragung oder Selbstevaluation von Dozierenden statt. Die Fachhochschulen (FH) sind gesetzlich zu einem Qualitätsmanagement verpflichtet (vgl. 9.4.1.). Die universitären Hochschulen (UH) haben in den 1990er-Jahren mit der

systematischen Einführung von Qualitätssicherungsmassnahmen für Lehre und Forschung begonnen (vgl. 9.4.1.). Auch die Pädagogischen Hochschulen (PH) sind an der Ausarbeitung von Qualitätssicherungsmassnahmen oder haben diese bereits umgesetzt.

- Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414\\_71.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html)
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Universitäre Hochschulen (UH): <http://www.crus.ch/information-programme/die-schweizer-universitaeten/rechte-navigation/homepages-der-universitaeten.html>
- Fachhochschulen (FH): <http://www.kfh.ch/index.cfm?nav=2&CFID=1714777&CFTOKEN=90679926>
- Pädagogische Hochschulen (PH) und Einrichtungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung: <http://www.cohep.ch/> → PH/HEP
- Kantonale Erziehungsdepartemente: [http://www.edk.ch/Start/mainStart\\_d.html](http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html) → Die EDK → EDK-Mitglieder

## 8.2.10. Weiterbildung

### Primar- und Sekundarbereich

Die Weiterbildung hat in den letzten Jahren eine wichtige Bedeutung für die Weiterentwicklung der Schulen und der Lehrpersonen erhalten; sie ist bedeutendes Mittel bei der Verwirklichung von bildungs-, erziehungs- und schulpolitischen Zielen und Massnahmen. Mit Weiterbildung soll die Professionalität der Lehrpersonen erhöht und Entwicklungsprozesse in der Schule als lernende Organisation angeregt und auf Veränderungen in der Schule reagiert werden.

Die Kantone schreiben in Schulgesetzen und kantonalen Bestimmungen die Pflicht und oft auch das Recht zur Weiterbildung fest, inhaltlich wird die Weiterbildung häufig nicht bestimmt. Die vorgeschriebene Dauer variiert je nach Kanton; teilweise wird die Weiterbildung mit einem Prozentsatz der Jahresarbeitszeit konkretisiert. Kantonale Erziehungsdepartemente bzw. Bildungsdirektionen können bestimmte Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären. Der Besuch von Weiterbildungskursen kann insofern lohnwirksam sein, wenn die Weiterbildung zu einer neuen Funktion führt. Die Weiterbildung wird hauptsächlich durch die Kantone, aber auch durch die Gemeinden finanziert. Kurskosten von freiwilligen Weiterbildungskursen können auf die Lehrpersonen übertragen werden. Es kann auch schulinterne Weiterbildung durchgeführt werden.

Für die **Weiterbildung von Lehrpersonen an Maturitätsschulen** stellt die Zentralstelle für die Weiterbildung der Mittelschullehrerinnen und -lehrer (WBZ) die wichtigste Weiterbildungsinstitution dar. Trägerin der WBZ ist die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). In vielen Kantonen ergänzen kantonale Weiterbildungsinstitutionen für Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowie Pädagogischen Hochschulen (PH) mittlerweile das Angebot. **Weiterbildungsangebote für Berufsbildungsverantwortliche** werden vom Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) und anderen Bildungsanbietern angeboten.

Zum **Leistungsauftrag der Pädagogischen Hochschulen (PH)** gehört das Anbieten von Weiterbildungsveranstaltungen; dabei variiert das Angebot der verschiedenen Pädagogischen Hochschulen (PH) und reicht von Veranstaltungen, die nur wenige Stunden dauern, bis zu mehrsemestrigen, berufsbegleitenden Studiengängen. Je nach Veranstaltung kann mit einem anerkannten Master of Advanced Studies (MAS), einem Diploma of Advanced Studies (DAS), einem Certificate of Advanced Studies (CAS) oder einer

Kursbestätigung abgeschlossen werden. Zusatz- und Weiterbildungen für den Lehrberuf können gesamtschweizerisch durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannt werden. Diese Zusatzausbildungen qualifizieren Lehrpersonen für anspruchsvolle Funktionen in der Schule (bspw. Führungsaufgaben oder Tätigkeiten in der Schulentwicklung).

Neben den Pädagogischen Hochschulen (PH) bieten auch andere Hochschulen, kantonale Weiterbildungsstellen sowie private Institutionen Weiterbildungsveranstaltungen für Lehrpersonen an.

## Hochschulbereich

Die Hochschulen können eigens für Weiterbildung zuständige Abteilungen führen. Die Informations- und Koordinationsstelle Weiterbildung für Fachhochschuldozierende IKW hat die Aufgabe, die Fachhochschulen und ihre Dozierenden bei der Qualifizierung für ihre Funktionen in der Lehre, im erweiterten Leistungsauftrag (angewandte Forschung und Entwicklung, Weiterbildung, Dienstleistung) und im Bildungsmanagement zu unterstützen. Weiterbildungen von Dozierenden an Hochschulen werden in der Regel durch die Hochschulen durch Anrechnung der Weiterbildung als Arbeitszeit und/oder durch finanzielle Beteiligung unterstützt.

- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Richtlinien für die didaktische und funktionsbezogene Weiterbildung für Dozierende an FH (Empfehlungen der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz [KFH]: 2003): <http://www.kfh.ch/uploads/empfdoku/Empfehlungen%20Richtlinien%20Weiterbildung%20Dozierende%20neu%20d.pdf>
- Enseignantes et enseignants de Suisse romande et du Tessin: temps de travail, mandat, statut, formation et perfectionnement (Landry, 2006): <http://edudoc.ch/record/2510/>
- Schweizerische Zentralstelle für die Weiterbildung der Mittelschullehrpersonen (WBZ): <http://www.wbz-cps.ch/index.cfm?nav=1,18&SID=1&DID=1>
- IKW Informations- und Koordinationsstelle Weiterbildung für Fachhochschuldozierende: <http://www.kfh.ch/index.cfm?nav=4&CFID=1714777&CFTOKEN=90679926&lang=d>
- Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB): [http://www.sibp.ch/top\\_1.cfm](http://www.sibp.ch/top_1.cfm)
- Universitäre Hochschulen (UH): <http://www.crus.ch/information-programme/die-schweizer-universitaeten/rechte-navigation/homepages-der-universitaeten.html>
- Fachhochschulen (FH): <http://www.kfh.ch/index.cfm?nav=2&CFID=1714777&CFTOKEN=90679926>
- Pädagogische Hochschulen (PH) und Einrichtungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung: <http://www.cohep.ch/> → PH/HEP
- Kantonale Erziehungsdepartemente: [http://www.edk.ch/Start/mainStart\\_d.html](http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html) → Die EDK → EDK-Mitglieder

### 8.2.11. Gehalt

#### Primar- und Sekundarbereich

Die Löhne von Lehrpersonen werden durch die Kantone in einem Lohnklassensystem festgelegt; die Löhne der Lehrpersonen variieren je nach Kanton. Massgebliche Kriterien für die Festsetzung des Lohnes sind u.a. Art und Dauer der Ausbildung, Arbeitszeit (vollzeitlich, teilzeitlich), Schulstufe, Zahl der Unterrichtsstunden, Alter und Dienstalter oder Sach- und Führungsverantwortung. Nur in wenigen Kantonen ist die Beurteilung von Lehrpersonen lohnwirksam (vgl. 8.2.9.).

## Hochschulbereich

Die Grundlage für die Besoldung von Dozierenden an Hochschulen ist in der Regel eine kantonale Besoldungsverordnung, für Dozierende an den Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) gelten die Bestimmungen des Bundes. Der Lohn ist abhängig vom Funktionsbereich und von der Lohnklasse. Professoren und Professorinnen werden höher eingestuft als die übrigen Dozierenden. Leitungs- und Führungsaufgaben werden mehrheitlich zusätzlich entgolten. Eine leistungsabhängige Besoldung ist bislang nur wenig verbreitet.

- Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) vom 4. Oktober 1991: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414\\_110.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_110.html)
- Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG): [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c172\\_220\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c172_220_1.html)
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

### 8.2.12. Arbeitszeit und Urlaub

#### Arbeitszeit

- **Primar- und Sekundarbereich**

Die Arbeitszeit von Lehrpersonen setzt sich zusammen aus Unterrichtsstunden (Pflichtstunden), Vorbereitung und Nachbereitung des Unterrichts, Unterrichtsplanung und -evaluation, administrativen Aufgaben, Kontakten mit Eltern, Behörden und weiteren Interessierten, Weiterbildung, Zusammenarbeit im Team und weiteren Aufgaben. Die reine Unterrichtszeit darf nicht mit der Arbeitszeit gleichgesetzt werden. Lehrpersonen verwenden etwa die Hälfte ihrer Arbeitszeit für das Unterrichten, ein Viertel für die tägliche Vor- und Nachbereitung und den restlichen Viertel für die langfristige Unterrichtsplanung und die Unterrichtsevaluation sowie für weitere Aufgaben in verschiedenen Bereichen. Bis vor kurzem wurde das Arbeitspensum von Lehrpersonen nur nach der Unterrichtsverpflichtung definiert. Die übrigen Verpflichtungen wurden zeitlich nicht näher festgelegt. Neu werden die verschiedenen Aufgaben zumindest in den Grundzügen näher umschrieben und ggf. zeitlich bestimmt. Die jährliche Gesamtarbeitszeit entspricht jener der Angestellten der öffentlichen Verwaltung (52 Wochen à 42 Stunden; vier Wochen Ferien). Lehrpersonen arbeiten während der Unterrichtszeit deutlich mehr als 42 Stunden pro Woche. Diese Mehrbelastung wird durch die längeren Ferien kompensiert.

Je nach Kanton und Schulstufe variieren die Lektionen, die wöchentlich zu erteilen sind: In der Primarstufe namentlich in den letzten Schuljahren ist sie am höchsten und geht bis zur Sekundarstufe II zurück.

Bei der Ausübung von Schulleitungsfunktionen sowie von Sonderaufgaben (z.B. Schulbibliothek, Informatiksupport) kann das Pflichtpensum reduziert werden. Eine Altersentlastung, in der Reduktion von einer bis zwei Lektionen ab ungefähr 55 Jahren, teilweise eine Reduktion von drei Lektionen ab dem 60. Altersjahr, ist in der Mehrheit der Kantone üblich.

- **Hochschulbereich**

Neben der Lehre (Unterricht) gehören Forschung, Beratung sowie die Lehre in der Weiterbildung zum Leistungsauftrag von Dozierenden. Die vorgeschriebenen Pflichtpensum in der Lehre variieren je nach Ausbildungsinstitution:

Die Arbeitszeit von Dozierenden an universitären Hochschulen (UH) richtet sich – mit Ausnahme der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) – nach kantonalen Bestimmungen. In der Regel beträgt die Arbeitszeit 42 Stunden pro Woche. Je nach Funktion werden für Dozierende wöchentliche Lehrverpflichtungen vorgeschrieben.

Bei Zusatzfunktionen (z.B. Leitungsaufgaben) kann eine Entlastung bei der Lehrtätigkeit gegeben werden. Die Arbeitszeiten der Dozierenden an Pädagogischen Hochschulen (PH) werden mehrheitlich in Jahresarbeitszeiten festgelegt. Die jährliche Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 1'900 Stunden. Durchschnittlich 29 Wochen eines Studienjahres sind Unterrichtswochen, 18 Wochen sind unterrichtsfreie Arbeitswochen und vier bis fünf Wochen sind Ferienwochen. Teilzeitarbeit an Hochschulen ist stark verbreitet.

## Urlaub

- **Primar- und Sekundarbereich**

In der Schweiz dauern die Schulferien 12 bis 15 Wochen. Die unterrichtsfreie Zeit ist nicht mit Urlaub gleichzusetzen (vgl. oben). In den Wochen ohne Unterrichtsverpflichtung erfolgt u.a. Weiterbildung und langfristige Unterrichtsplanung. In verschiedenen Kantonen können Lehrpersonen, nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren einen bezahlten Bildungsurlaub von einer bestimmten Anzahl von Wochen beziehen. Oft können Lehrpersonen auf ein Gesuch hin auch unbezahlten Urlaub beziehen.

- **Hochschulbereich**

Dozierende an Hochschulen besitzen je nach Institution und Alter vier bis acht Wochen Ferien. Je nach Institution erhalten Dozierende ab einem gewissen Alter eine (in der Regel ab dem 50. Altersjahr) oder zwei (ab dem 60. Altersjahr) zusätzliche Wochen Ferien. Den Dozierenden wird, unter bestimmten Bedingungen, die Möglichkeit zu einem Sabbatical bzw. einem Freisemester gewährt, einem unterrichtsfreien Zeitraum, der für Forschung, persönliche Weiterbildung oder Praxiserfahrungen genutzt werden kann.

- Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) vom 4. Oktober 1991: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414\\_110.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_110.html)
- Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG): [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c172\\_220\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c172_220_1.html)
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Enseignantes et enseignants de Suisse romande et du Tessin: temps de travail, mandat, statut, formation et perfectionnement (Landry, 2006): <http://edudoc.ch/record/2510/>
- Anstellungsbedingungen der Dozierenden an Pädagogischen Hochschulen (Barjak, 2004)

### 8.2.13. Beruflicher Aufstieg und Beförderung

Bis anhin bestanden Karriereperspektiven von Lehrpersonen in einer eher begrenzten Anzahl von Möglichkeiten in der Übernahme zusätzlicher Aufgabenbereiche innerhalb oder ausserhalb der Schule, in der Übernahme von Leitungsfunktionen (Schulleitung) oder in der Übernahme pädagogischer Verantwortlichkeiten im Schulsystem. Ein beruflicher Aufstieg innerhalb der Schule war zwar bis anhin möglich, jedoch war er mit Ausnahme der Schulleitung kaum mit entsprechender Anerkennung verbunden. Ein beruflicher Aufstieg geht oft einher mit einem Aussteigen aus dem unterrichtlichen Handeln. Um dem Bild des Lehrberufs als „aufstiegslose Berufstätigkeit“ entgegen zu wirken, werden Diskussionen geführt, bzw. Forderungen gestellt, wonach Modelle von Laufbahnplänen von Lehrpersonen ausgearbeitet werden sollen und neue Funktionen innerhalb des Lehrberufs, namentlich innerhalb der eigentlichen Unterrichtstätigkeit von Lehrpersonen, einzuführen seien. Die Thematik wird ambivalent diskutiert; es bestehen Unklarheiten darüber, wie Laufbahnmodelle im schweizerischen Kontext aussehen müssten.

Die Reform der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (vgl. 8.1.1.) zielte insbesondere auf die Schaffung von attraktiven Anschlussmöglichkeiten an das Lehrdiplom. Ziel war eine nachhaltige Flexibilisierung und Attraktivierung des Lehrberufs durch neue Entwicklungsperspektiven, die durch die Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen (PH) und deren Angebote an Zusatzaus- und Weiterbildungen (vgl. 8.2.10.) ermöglicht werden. Zusatzaus- und Weiterbildungsangebote qualifizieren für neue Tätigkeiten im Berufsfeld und für die Übernahme von Sonderaufgaben in der Schule.

#### 8.2.14. Versetzung

Die Versetzung einer Lehrperson wird nur in Ausnahmefällen angeordnet. Eine Versetzung während einer Anstellungsperiode wegen Zweckmässigkeitsgründen (bspw. Veränderung der Schulorganisation, Geburtenrückgang der Schülerinnen und Schüler) ist bei einer Versetzung ohne Wechsel der Schulart innerhalb des Schulträgers bzw. innerhalb der Lehranstalt möglich. Der Wechsel darf die Besoldung in der Regel nicht vermindern. Ansonsten (Wechsel ausserhalb des Schulträgers, Wechsel der Schulart) ist eine Versetzung nur möglich, soweit das Gesetz, die Anstellungsverfügung oder der Anstellungsvertrag dies ausdrücklich vorsieht. Führt eine Versetzung zur Verminderung der Besoldung oder zu einer anderen erheblichen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, so ist sie rechtzeitig anzukündigen, damit sich die Lehrperson darauf einstellen bzw. kündigen kann.

#### 8.2.15. Anstellung und Entlassung

##### Anstellung

- **Primar- und Sekundarbereich**

Anstellungen von Lehrpersonen gehören in die Kompetenz des Schulträgers. Die Zuständigkeit im Bereich der Anstellung von Lehrpersonen richtet sich nach der Schulstufe und der Art der Anstellung:

Lehrpersonen der **Vorschule und obligatorischen Schule** sind in der Regel Angestellte der Gemeinde. Jedoch tragen für alle Schulen, die in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehen sind, die Kantone die letzte Verantwortung. In der Regel verzichtet der Kanton bei der Ernennung von Lehrpersonen an kommunalen Schulen zu Gunsten der Gemeinden, teilweise obliegen die kommunalen Beschlüsse der kantonalen Genehmigung. Es gibt Kantone, in denen auch die Lehrpersonen der obligatorischen Schule Mitarbeitende des Kantons sind und von einem kantonalen Organ ernannt werden, obwohl die betreffenden Schulen von den Gemeinden geführt werden. Im Rahmen einer stärkeren Autonomie der Einzelschule kann die Schulleitung bestimmte Kompetenzen erhalten. Demnach können folgende Organe bzw. Personenkreise für die Anstellung der Lehrpersonen zuständig sein: Gesamtheit der Stimmberechtigten (vgl. 1.2.), kommunale Exekutive (vgl. 1.2.), lokale Schulbehörde (vgl. 2.3.1.), kantonale Aufsichtsbehörde (vgl. 9.3.2.), kantonale Exekutive (1.2.), Erziehungsdepartement bzw. Bildungsdirektion (vgl. 2.6.2.), Schulleitung (diese jedoch nur in wenigen Kantonen).

Lehrpersonen der **Sekundarstufe II Allgemeinbildung** sind in der Regel Angestellte der Kantone. Für die Anstellung von Lehrpersonen können die kantonale Exekutive, Erziehungsdepartement bzw. Bildungsdirektion, die unmittelbare Aufsichtsbehörde (Schulkommission; vgl. 9.3.2.) oder die Schulleitung zuständig sein. In der **Sekundarstufe II Berufsbildung** obliegt die Führung der Berufsfachschulen unterschiedlichen Trägern (Kanton, Gemeinde, Verbände, andere Organisationen, Betriebe). Dementsprechend differiert die Befugnis, Lehrpersonen anzustellen; dabei ist die Delegation auf die unmittelbare Aufsichtsbehörde (Schulkommission; vgl.

9.3.2.) und Schulleitung weit verbreitet, kann aber auch durch die kantonale Exekutive oder die kantonale Verwaltung (vgl. 2.6.2.) geschehen.

- **Hochschulbereich**

Je nach Institution sowie Funktion und Tätigkeit der Dozierenden und Hochschulmitarbeitenden erfolgt das Anstellungsverfahren unterschiedlich und wird von verschiedenen Organen bzw. Personenkreisen wahrgenommen (z.B. Professuren durch Berufungsverfahren des Universitätsrats, Assistenzprofessuren auf Antrag der Fakultät, Personalentscheidungen durch Institutionsleitung).

## Entlassung

- **Primar- und Sekundarbereich**

Das Anstellungsverhältnis endet u.a. durch Kündigung, durch das Wegfallen einer gesetzlichen Anstellungsvoraussetzung, durch die Versetzung in den Ruhestand (vgl. 8.2.16.), bei befristeter Verpflichtung mit dem Ende der Anstellungsdauer. Sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, obliegt die Kündigung der Instanz, welche die Lehrpersonen anstellt (vgl. oben). Teilweise ist für die Kündigung eine hierarchisch höhere Instanz zuständig.

Das Gemeinwesen kann das Anstellungsverhältnis beenden durch:

- eine **ordentliche Auflösung** durch Kündigung, die zu begründen ist. Gründe müssen mit der Anstellung direkt im Zusammenhang stehen, sachlich haltbar und von einer gewissen Bedeutung sein. Sie ergeben sich aus der Art wie die Lehrperson ihre Aufgaben erfüllt (mangelnde Eignung, Erbringung ungenügender Leistungen, wiederholte Missachtung von Weisungen der Vorgesetzten) oder sie ergeben sich aus dem Verhalten der Lehrperson ausserhalb ihrer Lehrtätigkeit (die Lehrperson zeigt ein Verhalten, das mit ihrem Lehrauftrag nicht in Einklang zu bringen ist, die Lehrperson begeht strafbare Handlungen, die sich mit der Aufgabe als Lehrperson nicht vereinbaren lässt). Von der Lehrperson unabhängige Gründe sind u.a. die Aufhebung von Stellen mangels genügender Schülerzahl oder Veränderungen in der Schulorganisation. Das Anstellungsverhältnis kann nur auf bestimmte Termine (Ende Semester oder Schuljahr), unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist gekündigt werden.
- oder durch eine **ausserordentliche Auflösung**; Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses geschieht fristlos ohne Einhaltung der Kündigungsfrist. Die Gründe müssen schwerwiegend wichtig sein und die Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses unzumutbar. Es können u.a. folgende Gründe genannt werden: erhebliches Ungenügen oder gravierende Missstände im Bereich der Tätigkeit, ausserdienstliches Verhalten, das sich mit der Stellung als Lehrperson nicht vereinbaren lässt.

Die Lehrperson kann ihr Anstellungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist (oft drei Monate) auf Ende des Semesters oder Schuljahres durch eine Kündigung beenden.

- **Hochschulbereich**

Die Entlassung bei Dozierenden an Hochschulen erfolgt analog: Die Beendigung erfolgt durch eine ordentliche Kündigung in der Regel auf Ende eines Semesters; nach Ablauf einer befristeten Anstellung; beim Vorliegen von bestimmten wichtigen Gründen fristlos; in gegenseitigem Einvernehmen; bei Arbeitsunfähigkeit infolge Invalidität oder bei Erreichung der Altersgrenze.

- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG): [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c172\\_220\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c172_220_1.html)

## 8.2.16. Pensionierung

### Primar- und Sekundarbereich

Für den Übertritt der Lehrpersonen in den Ruhestand gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für alle Arbeitnehmenden: Frauen gehen in der Schweiz mit 64, Männer mit 65 Jahren in den Ruhestand. 2001 ist die schrittweise Erhöhung des Rentenalters der Frau von damals 62 Jahren auf 65 Jahren beschlossen worden. Die Erhöhung auf 65 Jahre soll 2009 erfolgen. Bestimmte Kantone sehen für Lehrpersonen ein früheres Rentenalter vor (63 Jahre). Das Anstellungsverhältnis endet nicht mit dem Ablauf des Monats, in dem das entsprechende Alter erreicht worden ist, sondern je nach Regelung mit dem folgenden Semester- oder Schuljahresende.

### Hochschulbereich

Für Dozierende an Hochschulen gelten grundsätzlich die gleichen Regeln. Je nach Hochschule kann das Rücktrittsalter bei triftigen Gründen um zwei bis fünf Jahre hinausgeschoben werden.

## 8.3. Leitungspersonal in Bildungsinstitutionen

### Primarstufe und Sekundarbereich

Ab Ende der 1990er-Jahre haben die ersten Kantone im Rahmen der Stärkung der Schulautonomie damit begonnen, für die **obligatorische Schule** Schulleitungen einzusetzen, deren Tätigkeit nicht nur administrative und organisatorische Aufgaben sondern auch personelle und pädagogische Führungsfunktionen sowie Aufgaben in der Gestaltung und Entwicklung der Schule beinhalten (Verantwortung für die Zielrichtung der Schule, pädagogische Leitung, Personalwesen und Management der Schule, Kommunikation). Die Schulen entwickeln sich so zu Schulen mit Teilautonomie, in denen die operative Führung verstärkt auf die Einzelschule verlagert wird (vgl. 2.6.3.). In diesem Zusammenhang sind verschiedene Ausbildungsgänge für Schulleitungen entwickelt worden. Seit 2004 können Institutionen ihre Schulleitungsausbildungen bei der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) akkreditieren lassen (vgl. 9.4.2.). Mit der Akkreditierung soll die Qualität der Ausbildung bezüglich formaler Ansprüche beurteilt und gleichzeitig sollen Anstösse zur Qualitätsentwicklung vermittelt werden. Abgeschlossen wird mit einem EDK-anerkannten Zertifikat Schulleiterin/Schulleiter.

Im Bereich der **Sekundarstufe II** sind Schulleitungen bereits seit längerem eingeführt und besitzen Tätigkeitsschwerpunkte in den Bereichen pädagogische Leitung, Personalführung, Schulentwicklung und administrativ-organisatorische Leitung (vgl. 2.6.3.).

### Hochschulbereich

Die Leitungsstrukturen im Hochschulbereich sind gekennzeichnet durch eine Vielfalt an institutionsspezifischen Lösungen. Je nach Hochschule sind Organisationsstrukturen, Aufgaben und Bezeichnungen des Leitungspersonals sehr unterschiedlich geregelt (vgl. 2.6.3.).

### 8.3.1. Einstellungsvoraussetzungen

#### Primar- und Sekundarbereich

In der Regel verfügen Schulleiterinnen und Schulleiter über ein Lehrdiplom und einige Jahre Berufserfahrung. Die Anstellung als Schulleiterin/Schulleiter wird zunehmend abhängig gemacht von einer Zusatzausbildung im Gebiet der Schulleitung (vgl. 8.3.). So kann je nach Kanton der Abschluss einer Schulleitungsausbildung Bedingung für die Einreihung in die entsprechende Besoldungsklasse sein. Die Anstellung steht in der Regel dem Personenkreis zu, der für die Einstellung der Lehrpersonen zuständig ist (vgl. 8.2.15.).

#### Hochschulbereich

Der oder die Vorstehende einer Hochschule wird entweder aus dem Kreis der dieser Hochschule angehörenden Professorinnen und Professoren oder als Bewerbender bzw. Bewerbende von aussen gewählt. Einsetzungsvoraussetzungen sind je nach Hochschule unterschiedlich.

### 8.3.2. Beschäftigungsbedingungen

Schulleiter und Schulleiterinnen namentlich in der obligatorischen Schule sind neben ihrer Führungsfunktion im Unterricht tätig. Sie erhalten meistens eine Unterrichtsentlastung und können in eine höhere Besoldungsklasse eingereiht werden.

Im Bereich der Hochschule variieren die Beschäftigungsbedingungen der Hochschulleitung je nach Hochschule.

## 8.4. Personal im Bereich der Bildungsqualitätskontrolle

### 8.4.1. Einstellungsvoraussetzungen

#### Primar- und Sekundarbereich

Die **Kantone** haben in der Regel ihre Aufsicht über die obligatorische Schule bis anhin durch Schulinspektorate ausgeübt – teilweise wird die Aufsicht auch in der Sekundarstufe II Berufsbildung und in einem noch kleineren Masse in der Sekundarstufe II Allgemeinbildung durch Schulinspektoren und -inspektorinnen ausgeübt (vgl. 9.3.2.). Schulinspektorate übernehmen die fachlich-pädagogische Aufsicht und Betreuung und somit die Beratung und Kontrolle der Lehrpersonen und ihrem Unterricht bzw. die Pflichterfüllung der Schulleitungen gegenüber der Schule. Hauptberufliche Schulinspektoren und -inspektorinnen sind in der Regel durch Ausbildung und Lehrtätigkeit mit der Stufe bzw. mit dem Unterrichtszweig, der ihnen unterstellt ist, vertraut. In der Regel werden sie von der kantonalen Exekutive (vgl. 1.2.) eingesetzt. Es gibt keine speziellen Ausbildungsgänge für diese Tätigkeit, es besteht die Möglichkeit Weiterbildungsangebote zu besuchen. In neuester Zeit haben sich Aufgaben und Funktionen der traditionellen Schulinspektoren und -inspektorinnen geändert (vgl. 9.3.2.); durch die Übernahme von neuen Aufgaben sind spezifische Weiterbildungen notwendig. Die Aufhebung von Schulinspektoraten zugunsten von spezifischen Fachstellen im Bereich Qualitätsentwicklung und -sicherung geht einher mit einer Professionalisierung der Mitarbeitenden dieser Stellen. Namentlich für die externe Evaluation haben verschiedene Kantone externe Evaluationsstellen geschaffen (vgl. 9.4.2.), in denen Evaluatoren und Evaluatorinnen die Schul- und Unterrichtsqualität überprüfen und beurteilen. Evaluatoren und Evaluatorinnen verfügen in der Regel über eine entsprechende Weiterbildung im Bereich Evaluation.

Auf der Ebene der Gemeinde übernimmt die **lokale Schulbehörde** im Bereich der obligatorischen Schule und Vorschule die administrativ-organisatorische Aufsicht über die Schule (vgl. 2.3.1.). Bezeichnung, Kompetenzen, Aufgaben, Wahl bzw. Ernennung der lokalen Schulbehörde sind in der Schweiz sehr heterogen. Für die kommunalen Schulbehörden können Weiterbildungsveranstaltungen angeboten werden, eine entsprechende Ausbildung gibt es nicht. Kompetenzen und Aufgaben der kommunalen Schulbehörde werden in kantonalen und kommunalen Bestimmungen festgelegt.

## Hochschulbereich

Auf der Tertiärstufe wird die Aufsichtsfunktion durch die politischen und administrativen Instanzen der Kantone – bei den Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) diejenigen des Bundes – sowie durch die akademischen und wissenschaftlichen Strukturen gewährleistet, die in den verschiedenen Bildungseinrichtungen bestehen (bspw. Universitätsräte, Fachhochschulräte; vgl. 2.6.3.).

### 8.4.2. Beschäftigungsbedingungen

Beschäftigungsbedingungen sind je nach Kanton bzw. Gemeinde und Stufe unterschiedlich.

### 8.5. Personal mit Zuständigkeit für Unterstützungs- und Beratungsangebote

- Die Ausbildung von **Lehrpersonen im Bereich der Sonderpädagogik** wird unter 8.1.4.ff. behandelt.
- Rechtliche Grundlage für die Ausbildung von **Berufs-, Studien- und Laufbahnberater und -beraterinnen** ist die Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV). Die Ausbildung wird an einer Hochschule oder an einer vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannten Institutionen angeboten, sie erfolgt entweder im Rahmen eines Psychologiestudiums mit entsprechender Vertiefungsrichtung oder in Form einer Weiterbildung. Die Ausbildung umfasst 600 Lernstunden für Studierende mit Hochschulabschluss bzw. 1800 Lernstunden für die übrigen Studierenden sowie betriebliche Praktika. Zu den Bildungsinhalten gehören Entwicklungs- und Lernpsychologie, rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen, die Auseinandersetzung mit dem Bildungssystem, Berufs- und Studienwahl, Berufskunde, Arbeitspsychologie, Diagnostik. Die Zulassungsbedingungen unterliegen der Kompetenz der Institutionen. Die Ausbildung schliesst mit einem Diplom der Institution und dem Titel diplomierter/diplomierter Berufs-, Studien- und Laufbahnberater/Laufbahnberaterin ab.
- **Berufswahllehrpersonen** unterstützen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I oder der Brückenangebote (vgl. 5.5.2.) bei der Berufswahl, indem sie u.a. die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen fördern, einen Einblick in die Berufswelt vermitteln und die Jugendlichen bei der Organisation von Praktika unterstützen. Nicht jede Schule hat eine Berufswahllehrperson; Berufswahlunterricht (vgl. 5.18.1.) kann auch von anderen Lehrpersonen der Sekundarstufe I erteilt werden. Verschiedene Anbieter bieten Zusatzausbildungen für angehende Berufswahllehrpersonen an; bis anhin gab es keine eidgenössisch reglementierte Ausbildung. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkennt neu Zusatzausbildungen für den Bereich Berufswahl- und Laufbahnvorbereitung auf der Sekundarstufe I oder in Angeboten für die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung (Brückenangebote). Dadurch soll der

Berufswahlunterricht in den Schulen professionalisiert, und die verschiedenen Ausbildungsangebote in diesem Bereich vergleichbar gemacht und ihre Attraktivität gesteigert werden. Absolventinnen und Absolventen von anerkannten Zusatzausbildungen in diesem Bereich werden das Zertifikat Ausbilder bzw. Ausbilderin Berufswahlunterricht (EDK) erhalten.

- Die Ausbildung zum **Schulsozialarbeiter/zur Schulsozialarbeiterin** (vgl. 4.15.) wird in der Regel in einer Weiterbildung im Bereich Schulsozialarbeit nach der Ausbildung als Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin absolviert. Die Ausbildung zum Sozialarbeiter/zur Sozialarbeiterin erfolgt an einer Fachhochschule (FH) oder an einer universitären Hochschule (UH).
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_101.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html)
- Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf vom 17. Juni 2004: <http://edudoc.ch/record/2030/>
- Profil für die Zusatzausbildung Fachlehrerin/Fachlehrer Berufswahlunterricht vom 25. Oktober 2007: [http://www.edk.ch/PDF\\_Downloads/Erlasse/4\\_Diplomanerkennungen/43272\\_ProfilBerufswahlunt/Berufsw\\_d.pdf](http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Erlasse/4_Diplomanerkennungen/43272_ProfilBerufswahlunt/Berufsw_d.pdf)
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

## 8.6. Weiteres Personal im Bildungswesen

### Nicht-unterrichtendes Personal

Zum nicht-unterrichtenden Personal in Schulen zählen u.a. Mitarbeitende administrativer und technischer Richtung. Namentlich grössere Schulen sowie Schulen der Sekundarstufe II beschäftigen mehrere Mitarbeitende. Die Schulgesetzgebung berührt die Stellung der nichtpädagogischen Mitarbeitenden nicht. Es gelten in der Regel die gleichen Bestimmungen wie für andere nach der Aufgabe vergleichbare Mitarbeitende des betreffenden Gemeinwesens. Hierarchisch sind sie allerdings oft in die Schulorganisation eingegliedert und unterstehen der Schulleitung.

Auf das administrative und technische Personal im Hochschulbereich entfällt rund ein Drittel aller Vollzeitäquivalente des Hochschulpersonals (vgl. 8.7.).

### Vorschulerziehung: Ausbildungen im Bereich der familienexternen Kinderbetreuung

- **Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung mit Fachrichtung Kinderbetreuung**  
Die bisherige Ausbildung für Kleinkinderziehung (Kleinkinderzieherin/Kleinkinderzieher) ist 2006 mit den Ausbildungen Behindertenbetreuung, Betagtenbetreuung sowie soziale Lehre in die Ausbildung Fachmann/Fachfrau für Betreuung mit den vier Richtungen Behindertenbetreuung, Betagtenbetreuung, Kinderbetreuung sowie Generalistische Ausbildung überführt worden.  
Rechtlicher Rahmen für die Ausbildung sind die Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung und der entsprechende Bildungsplan. Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre; für Lernende, die das 22. Altersjahr erreicht haben und über eine zweijährige Praxis im Berufsfeld Betreuung verfügen, kann sie auf zwei Jahre verkürzt werden. Die Ausbildung findet in Kindertagesstätten oder in familien- oder schulergänzenden Betreuungseinrichtungen, in der Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen

statt (vgl. 5.5.2.2.); zusätzlich kann die Berufsmaturitätsausbildung absolviert werden (vgl. 5.11.2.2.). Abgeschlossen wird mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis und dem geschützten Titel Fachfrau Betreuung EFZ/Fachmann Betreuung EFZ.

- **Krippenleiter oder Krippenleiterin**

Krippenleiter oder Krippenleiterinnen führen eine Kindertagesstätte, sie organisieren und leiten den Betrieb administrativ und wirtschaftlich und sind für das pädagogische Konzept und das Führen des Personals zuständig. Je nach Anbieterinstitution dauert die berufsbegleitende Ausbildung zwei bis zweieinhalb Jahre. Es gibt keine eidgenössisch anerkannte Ausbildung. Es gelten die Richtlinien der Ausbildungsanbieter. Es können vom Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS) anerkannte Diplome erlangt werden.

- **Tagesfamilien, Spielgruppenleiter und -leiterin**

**Tagesfamilien** betreuen Kinder aus anderen Familien während des Tages bei sich zu Hause. Die Betreuung kann halbtags- oder ganztagesweise erfolgen. Eine regelmässige Betreuung eines oder mehrerer Kinder gegen Entgelt unterliegt der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO). Die Tätigkeit muss der Behörde gemeldet werden. Voraussetzungen zur Ausübung der Tätigkeit sind eigene Kinder sowie der Besuch eines Einführungskurses, den die regionalen Tagesfamilienorganisationen oder andere Institutionen anbieten. Tagesfamilienorganisationen bieten Tagesfamilien eine rechtliche Sicherung durch einen Arbeitsvertrag. Die Tagesfamilienorganisation sorgt dafür, dass die rechtlichen Bestimmungen der PAVO eingehalten werden.

**Spielgruppenleiter und -leiterinnen** organisieren und leiten Gruppen von Kleinkindern, die sich regelmässig treffen. Es gibt keine eidgenössisch reglementierte Ausbildung. Es gelten die Ausbildungskriterien der Interessengemeinschaft Spielgruppen Schweiz (IG Spielgruppen Schweiz) oder des Verbands Ausbildungsstätten für Spielgruppenleiterinnen und Spielgruppenleiter Schweiz (VASS). IG Spielgruppen Schweiz und VASS sowie weitere Anbieter bieten Aus- und Weiterbildungsangebote an. Bei IG Spielgruppen Schweiz und VASS können spezifische Zertifikate erlangt werden.

- Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung vom 16. Juni 2005: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_101\\_220\\_14.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_220_14.html)
- Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c211\\_222\\_338.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c211_222_338.html)
- Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS): <http://www.krippenverband.ch/>
- Tagesfamilien Schweiz: <http://www.tagesfamilien.ch/>
- IG Spielgruppen Schweiz: <http://www.spielgruppe.ch/>

## 8.7. Statistische Daten

### Pädagogische Hochschulen (PH): Studierende nach Studiengang, Geschlecht und Nationalität, 2006

Studiengang	Total	davon	
		Frauen in %	Ausländer in %
Vorschule und Primarstufe	6 226	86,0%	4,9%
Sekundarstufe I	2 607	59,0%	5,1%
Sekundarstufe II Maturitätsschulen	580	54,3%	13,6%
Sekundarstufe II Berufsbildung <sup>1</sup>	144	34,7%	8,3%
Logopädie	202	96,5%	5,4%
Psychomotorik	86	100%	2,3%
Heilpädagogik	1 010	83,7%	4,8%
Lehrpersonenausbildung allgemein	104	67,3%	2,9%
<b>Total</b>	<b>10 959</b>	<b>77,1%</b>	<b>5,4%</b>

<sup>1</sup> Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB)

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), Schweizerisches Hochschulinformationssystem (SHIS)

### Pädagogische Hochschulen (PH): PH-Diplome<sup>1</sup> nach Studiengang, Geschlecht und Nationalität, 2006

Studiengang	Total	davon	
		Frauen in %	Ausländer in %
Vorschule und Primarstufe	59	98,3%	0,0%
Sekundarstufe I	296	66,6%	5,7%
Sekundarstufe II Maturitätsschulen	347	49,3%	11,8%
Logopädie	0	-	-
Psychomotorik	0	-	-
Heilpädagogik	60	86,7%	5,0%
Lehrpersonenausbildung allgemein	0	-	-
<b>Total</b>	<b>762</b>	<b>62,7%</b>	<b>8,0%</b>

<sup>1</sup> Bis 2010 sollen alle Studiengänge auf das neue Studienmodell mit Bachelor- und Masterabschlüssen umgestellt sein.

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), Schweizerisches Hochschulinformationssystem (SHIS)

### Pädagogische Hochschulen (PH): PH-Bachelor- und Masterabschlüsse nach Studiengang, Geschlecht und Nationalität, 2006

BACHELORABSCHLÜSSE 2006			
Studiengang	Total	davon	
		Frauen in %	Ausländer in %
Vorschule und Primarstufe	1 521	88,2%	4,1%
Sekundarstufe I	19	52,6%	0,0%
Logopädie	38	94,7%	0,9%
Psychomotorik	26	96,2%	3,8%
Heilpädagogik	0	--	--
<b>Total</b>	<b>1 604</b>	<b>88,1%</b>	<b>4,0%</b>
MASTERABSCHLÜSSE 2006			
Studiengang	Total	davon	
		Frauen in %	Ausländer in %
Sekundarstufe I	0	--	--
Logopädie	0	--	--
Psychomotorik	0	--	--
Heilpädagogik	185	83,2%	2,7%
Lehrpersonenausbildung allgemein			
<b>Total</b>	<b>185</b>	<b>83,2%</b>	<b>2,7%</b>

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), Schweizerisches Hochschulinformationssystem (SHIS)

## Hochschulen: Personal in Vollzeitäquivalenten, 2006

Hochschule	Total	davon	
		Frauen in %	Ausländer in %
<b>Universitäre Hochschulen (UH)</b>	<b>30 609</b>	<b>39,1%</b>	<b>37,3%</b>
Professoren/Professorinnen <sup>1</sup>	2 793	13,4%	44,0%
Übrige Dozierende <sup>2</sup>	2 614	26,2%	29,1%
Assistierende und wissenschaftliche Mitarbeitende <sup>3</sup>	14 607	36,1%	51,7%
Administratives und technisches Personal <sup>4</sup>	10 595	53,1%	17,7%
<b>Fachhochschulen (FH) einschliesslich Pädagogische Hochschulen (PH)</b>	<b>10 336</b>	<b>37,7%</b>	<b>15,3%</b>
Professoren/Professorinnen <sup>1</sup>	3 593	28,7%	17,1%
Übrige Dozierende <sup>2</sup>	1 891	34,6%	17,1%
Assistierende und wissenschaftliche Mitarbeitende <sup>3</sup>	1 750	28,4%	17,2%
Administratives und technisches Personal <sup>4</sup>	3 102	55,1%	11,2%

<sup>1</sup> Ordinariate, Extraordinariate und Assistenzprofessuren (SHIS-Kategorien I+II)

<sup>2</sup> Privatdozenten, Lehrbeauftragte, Lektoren/Lektorinnen und Gastdozenten/Gastdozentinnen (SHIS-Kategorien III-VI)

<sup>3</sup> Oberassistenten/Oberassistentinnen, Assistenten/Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeitende und Hilfsassistenten/Hilfsassistentinnen (SHIS-Kategorien VII-X)

<sup>4</sup> Inkl. Lernende, Raumpflege- und Bibliothekspersonal (SHIS-Kategorien XI-XVII)

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), Schweizerisches Hochschulinformationssystem (SHIS)

Lehrpersonen: Vorschule, obligatorische Schule, Sekundarstufe II vgl. 3.16; 4.18; 5.21

- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>